



Inhalt:

Denkmaltage Erfurt vom 7. bis 12. September

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 21

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Hauptsatzung
 - Bebauungsplan GIS727 Einkaufszentrum Thüringenpark
- > Wahlbekanntmachungen
 - Übersicht Wahllokale; Kreiswahlausschuss

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Botschafter für Erfurt ernannt

Seite 22 bis 25

- > Ausschreibungen: Stellenangebote; Innovationspreis

Seite 25 bis 28

- > Tourenplan der mobilen Sondersammlung
- > Tag der offenen Tür auf der Fuchsfarm
- > VHS-Angebote

Wochenmarkt im Herbst

Alles, was zur Herbst- und Winterbepflanzung benötigt wird, bieten Erfurter und Thüringer Gartenbaubetriebe auf dem „Wochenmarkt im Herbst“ an. Er findet am 17. und 18. September 2021 jeweils von 7:00 bis 15:00 Uhr auf dem Domplatz statt. An den Ständen können sich Besucherinnen und Besucher außerdem Informationen und Tipps für den herbstlichen Garten, den Balkon oder die Terrasse holen.

Der Herbst ist aber auch die Zeit der Ernte. Deshalb wird auf dem Wochenmarkt eine breite Palette einheimischer Obst- und Gemüseerzeugnisse auf kürzestem Weg direkt vom Erzeuger angeboten. Die Thüringer Wurstwaren dürfen natürlich nicht fehlen, diese sind in bester Qualität an vielen Ständen erhältlich.

Der „Wochenmarkt im Herbst“ ist das Alternativangebot zum traditionellen Cerealienmarkt, der coronabedingt in diesem Jahr nicht in seiner gewohnten Form stattfinden kann.

SEIN UND SCHEIN IN GESCHICHTE, ARCHITEKTUR & DENKMALPFLEGE.



Zwischen Mythen, Legenden und Handwerkskünsten

Denkmaltage bieten 300 Veranstaltungen und Wiederbelebung des Heizwerks

Auch im Jahr 2021 präsentiert die Landeshauptstadt Erfurt ihre steinernen Schätze auf besondere Art der Öffentlichkeit. Die Denkmaltage machen mit Ausstellungen, Führungen und Konzerten auf Orte wie Kirchen, Plätze, Häuser und deren Geschichte aufmerksam.

Unter dem Motto „Sein und Schein – in Geschichte, Architektur und Denkmalpflege“ rücken die Denkmaltage vom 7. bis 12. September Mythen, Legenden und Handwerkskünste in den Fokus, die das Auge täuschen. Ob illusionistische Malerei, Materialimitate oder Restaurierungen – die Besucherinnen und Besucher sind eingeladen, den Illusionen der Denkmallandschaft auf den Grund zu gehen. Dabei soll der Spannungsbogen von den jahrhundertealten zu den modernen Techniken aufgezeigt und weitergegeben werden, denn ohne Ausbildung, Austausch und Dokumentation ginge traditionelles Wissen verloren. Auf diesen Schwerpunkt, den die Deutsche Stiftung Denkmalschutz für dieses Jahr gesetzt hat, ist das Erfurter Programm abgestimmt. Die feierliche Eröffnung findet am 7. September, ab 18:30 Uhr auf dem Theaterplatz statt.

Nach wie vor bietet die Thüringer Landeshauptstadt eine Besonderheit: Während in vielen Ländern der Europäische Tag des offenen Denkmals begangen wird, zelebriert die Landeshauptstadt traditionell fünf Tage vorher die Erfurter Denkmaltage. Rund 300 Veranstaltungen hält das Programm bereit, davon mehr als 100 Führungen.

Wie in den Jahren zuvor öffnen die diesjährigen Denkmaltage auch Türen, die normalerweise verschlossen sind. So besteht u. a. die Möglichkeit, das Steinerner Haus als Zeugnis des reichen jüdischen Erbes zu besichtigen, das Rokoko-Haus in der Predigerstraße oder das „Kontor“ in der Hugo-John-Straße, dessen aufwendige Sanierung gerade mit dem Thüringer Denkmalschutzpreis gewürdigt wurde.

Zu den Besonderheiten im Programm zählt auch das Erfurter Heizwerk. Nach umfangreicher Sanierung wird Erfurts größtes Industriedenkmal wiederbelebt und geht als Kultur- und Veranstaltungsort ans Netz. Die neue „Zentralheizung“ kann am Eröffnungstag der Denkmaltage besichtigt werden. Dabei sind auch Blicke in den Kesselsaal und die Maschinenhalle möglich, die es so schnell nicht wieder für die Öffentlichkeit zu sehen gibt.

Corona hat auch bei den Denkmaltagen zu Anpassungen geführt. Um die Besucherströme besser lenken und verteilen zu können, werden mehr Führungen angeboten. Aufgrund begrenzter Personenzahlen sind dazu Voranmeldungen erforderlich.

Telefonische Anmeldungen für die Führungen:

☎ 0361 655-1624 und 655-6091

Das komplette Programm:

☎ www.erfurt.de/ef117160

Sie tragen Erfurt im Herzen und in die Welt

Initiative „Botschafter für Erfurt“ begrüßt vier neue Mitglieder

In allen Straßen und Gassen ist es spürbar: Das Leben ist in die Landeshauptstadt Thüringens zurückgekehrt. Einheimische und Gäste schlendern durch die Altstadt, besuchen kulturelle Veranstaltungen und staunen über die Schönheiten auf den beiden Buga-Ausstellungsflächen. Dass so viele Besucher in der Stadt unterwegs sind, ist auch den 134 Erfurt-Botschaftern zu verdanken. Sie laden fleißig Freunde, Geschäftspartner und Familie hierher ein. Nun erhielten vier neue Mitglieder der Initiative „Botschafter für Erfurt“ ihre Ernennungsurkunde im Thüringer Vinarium auf dem Petersberg: Stefan A. Beck, Thomas Breitkopf, Ulrich Haage sowie Dominik Kalies.

Stefan A. Beck ist, wie er selbst sagt, immer und überall in Aktion für Erfurt. Mit seiner Destille und dem Thüringer Vinarium bereichert er die lokale Genusslandschaft und füllt den Petersberg mit Leben.

Ein Erfurter Urgestein, das seine Heimatstadt liebt und lebt, ist Ulrich Haage. Er ist Inhaber der ältesten Kakteenzucht der Welt, Kakteen-Haage, und bereits seit längerem als Botschafter aktiv. Einen wertvollen Beitrag für seine Stadt leistete er in den vergangenen Jahren als Experte für die Ansiedlung von Kakteen im neuen Wüsten- und Urwaldhaus Danakil auf dem Gelände des Egaparks.

Thomas Breitkopf und Dominik Kalies sind nicht weniger engagiert unterwegs. Breitkopf ist Qualitätsprüfingenieur bei der Deutschen Bahn AG. Er nutzt unter anderem seine zahlreichen Dienstreisen, um für die Landeshauptstadt zu werben.

Dominik Kalies sieht sich – als Inhaber der Werbeagentur doka Werbung und Gestalter von 360-Grad-Rundgängen – nicht zuletzt als digitaler Botschafter für seine Heimatstadt.

Dr. Carmen Hildebrandt überreichte stellvertretend für den Beirat der Initiative „Botschafter für Erfurt“ die Ernennungsurkunden und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit. „Seit mehr als zehn Jahren betreuen wir die ehrenamtliche Initiative. Die vier neuen Mitglieder zeigen, wie vielfältig und mit wie viel Leidenschaft in den unterschiedlichsten Netzwerken für Erfurt gewonnen wird“, unterstreicht die Geschäftsführerin der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) dankbar die Bedeutung des Engagements eines jeden Einzelnen. Weitere Informationen zur Initiative „Botschafter für Erfurt“ und den neuen Mitgliedern finden Interessierte unter www.erfurt-marketing.de.



Dr. Carmen Hildebrandt und Nadine Oertel (Mitte) von der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH überreichten den neuen Erfurt-Botschaftern Thomas Breitkopf, Ulrich Haage, Dominik Kalies und Stefan A. Beck (von links) ihre Urkunden.

© ETMG

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantwortl.), Sabine Mönch,
Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet ausschließlich nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.erfurt.de/buergeramt

Für die Bereiche Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter www.erfurt.de/buergerservice. Bitte bringen Sie zwecks Einlass Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Es dürfen nur Terminkunden vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungszeichen oder Atemwegssymptome aufweisen. Beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude hat der Terminkunde zwingend einen qualifizierten Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes:

Mo bis Fr von 9 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich
Di von 14 Uhr bis 18 Uhr; Do von 14 Uhr bis 16 Uhr

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt / Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle	655-7740
Fundbüro	655-7732

Bürgerservice

Bau/Kartenstelle/Infobüro: Warsbergstraße 3

Zurzeit nur mit Terminvergabe.

Telefonische Auskünfte: 0361 655-6021, -3914, -3496

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Die in der Sitzung des Stadtrates am 28.08.2019 und im Amtsblatt vom 07.09.2019 bekannt gemachte Hauptsatzung wird hiermit im Volltext erneut bekannt gemacht.

Hauptsatzung

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.08.2019 (Beschluss zur Drucksache Nr.1390/19) folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name – Wappen – Farben – Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Erfurt führt den Namen „Landeshauptstadt Erfurt“.
- (2) Das Wappen der Stadt Erfurt zeigt ein silbernes, sechsspeichiges Rad, wobei zwei Speichen senkrecht stehen, in Rot nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.
- (4) Die Flagge zeigt drei gleichbreite horizontale Streifen in den Farben Rot über Weiß über Rot und am Liek einen roten Vertikalstreifen, dessen Breite einem Drittel der Flaggenlänge entspricht. In der Mitte dieses Streifens befindet sich das Rad des Stadtwappens in weiß. Breite und Länge der Flagge müssen mindestens ein Verhältnis von 1 zu 2 haben und können in senkrechter oder waagerechter Form nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 verwendet werden, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Landeshauptstadt Erfurt“.

§ 2

Stadtgebiet

Das Stadtgebiet gliedert sich in 53 Ortsteile

- | | |
|---------------------|------------------------|
| 1. Altstadt | 28. Schwerborn |
| 2. Löbervorstadt | 29. Kerspleben |
| 3. Brühlervorstadt | 30. Vieselbach |
| 4. Andreasvorstadt | 31. Linderbach |
| 5. Berliner Platz | 32. Büßleben |
| 6. Rieth | 33. Niedernissa |
| 7. Johannesvorstadt | 34. Windischholzhausen |
| 8. Krämpfervorstadt | 35. Egstedt |
| 9. Hohenwinden | 36. Waltersleben |
| 10. Roter Berg | 37. Molsdorf |
| 11. Daberstedt | 38. Ermstedt |

- | | |
|------------------------|----------------------|
| 12. Dittelstedt | 39. Frienstedt |
| 13. Melchendorf | 40. Alach |
| 14. Wiesenhügel | 41. Tiefthal |
| 15. Herrenberg | 42. Kühnhausen |
| 16. Hochheim | 43. Hochstedt |
| 17. Bischleben-Stedten | 44. Töttelstädt |
| 18. Möbisburg-Rhoda | 45. Sulzer Siedlung |
| 19. Schmira | 46. Urbich |
| 20. Bindersleben | 47. Gottstedt |
| 21. Marbach | 48. Azmannsdorf |
| 22. Gispersleben | 49. Rohda (Haarberg) |
| 23. Moskauer Platz | 50. Salomonsborn |
| 24. Ilversgehofen | 51. Schaderode |
| 25. Johannesplatz | 52. Töttleben |
| 26. Mittelhausen | 53. Wallichen |
| 27. Stotternheim | |

Die Grenzen der Ortsteile sind in der beigegefügte Karte (Anlage 4 – siehe Seite 14) dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Ortsteilverfassung

In folgenden Ortsteilen wird eine Ortsteilverfassung eingeführt:

- | | |
|------------------------|----------------------|
| 1. Dittelstedt | 20. Frienstedt |
| 2. Hochheim | 21. Tiefthal |
| 3. Bischleben-Stedten | 22. Kühnhausen |
| 4. Möbisburg-Rhoda | 23. Hochstedt |
| 5. Schmira | 24. Töttelstädt |
| 6. Bindersleben | 25. Sulzer Siedlung |
| 7. Marbach | 26. Urbich |
| 8. Gispersleben | 27. Gottstedt |
| 9. Mittelhausen | 28. Azmannsdorf |
| 10. Stotternheim | 29. Rohda (Haarberg) |
| 11. Schwerborn | 30. Salomonsborn |
| 12. Linderbach | 31. Berliner Platz |
| 13. Büßleben | 32. Rieth |
| 14. Niedernissa | 33. Roter Berg |
| 15. Windischholzhausen | 34. Melchendorf |
| 16. Egstedt | 35. Wiesenhügel |
| 17. Waltersleben | 36. Herrenberg |
| 18. Molsdorf | 37. Moskauer Platz |
| 19. Ermstedt | 38. Johannesplatz |

Die nachfolgend genannten benachbarten Ortsteile erhalten zusammen jeweils eine Ortsteilverfassung:

1. Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben,
2. Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach,
3. Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach.

§ 4

Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (2) Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat in geheimer Wahl den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5

Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

- (1) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.
- (3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.

- (4) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeslagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen

Fortsetzung von Seite 3

senen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.

§ 6 Ortsteilrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortsteilräte regelt die Satzung Ortsteilverfassung, die Anlage 5 dieser Hauptsatzung ist.

§ 7 Einwohnerantrag - Bürgerbegehren

- (1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, d. h. der Stadt Erfurt, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

§ 8 Einwohnerversammlung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 16 Jahre des betroffenen Ortsteils dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies

erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens drei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 9 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für ihn werden drei Stellvertreter gewählt.
- (3) Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 10 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 250.000 EUR regelmäßig der Fall ist.

Darüber hinaus überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung.

In der Zuständigkeit des Oberbürgermeister liegen insbesondere:

- a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 250.000 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 250.000 EUR;
- b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass jeweils bis zu 250.000 EUR sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;
- c) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 250.000 EUR im Verwaltungshaushalt;
- d) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 500.000 EUR im Vermögenshaushalt;

- e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 250.000 EUR (die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben);
- f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu 500.000 EUR (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;
- g) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen), sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis zu 20 % der Vertragssumme erreicht sowie bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut ausschließlich bis zu 20 % des Wertes der Hauptaufträge inklusive aller bereits erteilten Nachträge erreicht;
- h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 250.000 EUR (für Dritte) beträgt;
- i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR;
- j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 250.000 EUR beträgt;
- k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt und die Grundstücksgröße 200 m² nicht übersteigt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisereste vor Eigentumsübergang
- l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 250.000 EUR beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;
- m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR;
- n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR;
- o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder

Fortsetzung von Seite 4

- Pachtzins bis zu 250.000 EUR, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;
- p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis zu 250.000 EUR erreicht wird;
 - q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 EUR; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche/Anerkenntnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 EUR sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 250.000 EUR;
 - r) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigen Bedingungen für die Stadt;
 - s) die Bildung von Haushaltsresten;
 - t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (Thür GemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des Tief- und Ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 1 Mio. EUR, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 1 Mio. EUR und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 1 Mio. EUR; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;
 - u) alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt vorbehaltlich der Regelungen in § 74 ThürKO;
 - v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. EUR und
 - w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsatzung bei Maßnahmen bis zu 2 Mio. EUR.

**§ 11
Beigeordnete**

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO fünf (5) hauptamtliche Beigeordnete und zwei (2) ehrenamtlichen Beigeordnete.
- (2) Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (3) Ist der Bürgermeister an der Vertretung des Oberbürgermeisters verhindert, so wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.

**§ 12
Gleichstellungsbeauftragte**

Die Stadt Erfurt bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 13
Ausschüsse und Gremien**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss, einen Jugendhilfeausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Stadtrates erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer. Das Gleiche gilt für die Besetzung von Gremien juristischer Personen des Öffentlichen- oder Privatrechts vorbehaltlich einer spezialgesetzlichen Rechtsvorschrift oder eines Gesellschaftsvertrages. Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen, so sind diese Änderungen auszugleichen.

**§ 14
Ausländerbeirat**

- (1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.
- (2) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,
 - die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
 - den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
 - die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Ein-

leben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;

- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden. Ziel der Arbeit ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

- (3) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (4) Näheres regelt die Satzung des Ausländerbeirates und die Wahlordnung des Ausländerbeirates, die Anlagen 7 und 8 dieser Hauptsatzung sind.
- (5) Die Stadt Erfurt bestellt einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten.

**§ 15
Ehrenbezeichnung**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin	oder = Ehrenbürgermeisterin	oder
Bürgermeister	Ehrenbürgermeister,	
Mitglied des Ortsteilrates	= Ehrenmitglied des Ortsteilrates,	
Ortsteilbürgermeisterin	oder = Ehrenortsteilbürgermeisterin	
Ortsteilbürgermeister	Ehrenortsteilbürgermeister,	
Sonstige Ehrenbeamtinnen Ehrenbeamte	oder = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.	

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

Fortsetzung von Seite 5

§ 16 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 230 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 24 Euro zusammensetzt. Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten

- a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 300 Euro,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 300 Euro
- c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 200 Euro,
- d) Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:

bis 500	Einwohner	265,00 Euro
von 501 bis 1000	Einwohner	330,00 Euro
von 1001 bis 2000	Einwohner	390,00 Euro
von 2001 bis 3000	Einwohner	450,00 Euro
von 3001 bis 5000	Einwohner	510,00 Euro
von mehr als 5000	Einwohner	575,00 Euro.

Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.

Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:

Oberbürgermeister	515 Euro
Bürgermeister	309 Euro
Beigeordneter	206 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbe-

reiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.

(5) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen erhalten Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 24 Euro, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

(6) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, den sie als Beschäftigte erleiden. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Personen, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt. Ehrenamtlich an der Verwaltung teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens 15 Euro. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 15 Euro ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

(7) Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten als pauschale Abgeltung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je gefahrenem Kilometer oder bei Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 7 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass der Wohnort nach dem Ende der Sitzung nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird. Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen im Sinne des Absatzes 5 erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel oder bei Benutzung des eigenen Kfz oder Fahrrades Wegstreckenentschädigung zwischen dem Wohnort und Sitzungsort.

(8) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 16 Abs. 5 und den Ersatz ihrer Auslagen gem. § 16

Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Erfurt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt. Auf die Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachungen schriftlich zu vermerken.

(2) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechende, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbaren Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsteilrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt zu machen;

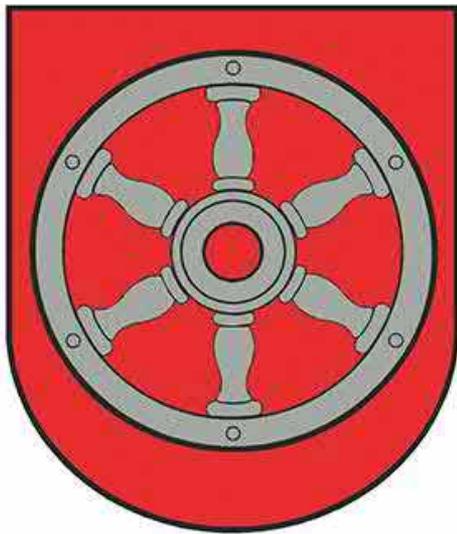
die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse eines Ortsteilrates werden unverzüglich für die Dauer einer Kalenderwoche durch Anschlag an der Verkündungstafel öffentlich bekannt gemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Die Standorte der Verkündungstafeln der Ortsteile der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich aus der Anlage 9, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Fortsetzung von Seite 6

**§ 18
Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. November 2003 i. d. F. der 22. Änderung außer Kraft.

Anlage 1

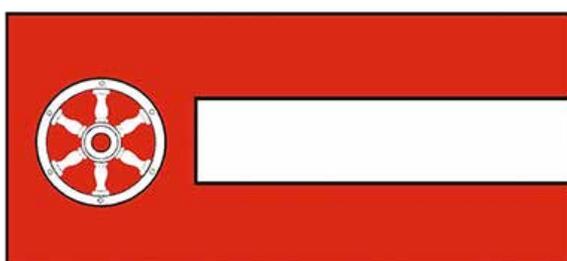


Farben:	Rot Silber	Senkrechte Striche: Weiß (freie Fläche) oder Grau	HSK 12 K 90 % Silber matt
---------	---------------	---	------------------------------

Anlage 2



Anlage 3



Anlage 5

Ortsteilverfassung

§ 1

Aufgaben der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte

- (1) Die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortsteilen fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Landeshauptstadt beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister.
- (3) Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (4) Dem Ortsteilbürgermeister und dem Ortsteilrat werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeiten der Ortsteilräte

- (1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die Belange eines oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.
- (2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 (2) ThürKO oder ein Stadtratsausschuss nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortsteilrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 (6) ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen.
- (3) In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt sind, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). Das Nähere regelt das Gesetz über Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (vgl. § 9 Abs. 2 ThürEBBG). In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Das Nähere regelt § 16 Abs. 2 ThürEBBG. Für Bürgerentscheide in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des § 25 ThürEBBG.

- (4) Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte erledigt der Bereich Oberbür-

germeister, Beauftragte(r) für Ortsteile und Ehrenamt.

- (5) Für den Geschäftsgang der Ortsteilräte gilt die vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung für Ortsteilräte.

§ 3

Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsteilbürgermeister

- (1) Die Ortsteilbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Ortsteiles dem Stadtrat, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrates zu stellen.
- (2) Berät der Stadtrat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsteilrates zurückgehen, haben der Ortsteilbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 4

Mittelbereitstellung

- (1) Für die Erledigung der Aufgaben nach §§ 5 - 13 werden von den geplanten Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortsteilen bereitgestellt. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmebezogene Untersetzung der betroffenen Haushaltsstellen vor.
- (2) Der Oberbürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortsteilen sowie der Ortsteile gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.
- (3) Für die Erledigung von kleineren, unvorhergesehenen oder dringlichen Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen unter 410 EUR brutto in den Ortsteilen werden für Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortsteilrat im Einvernehmen mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadtverwaltung.
- (4) Für Investitionsmaßnahmen von nicht erheblicher Bedeutung in den Ortsteilen werden für die Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jährlich – nach Maßgabe des Haushaltes – Haushaltsmittel maximal in gleicher Höhe wie die Mittel nach § 4 Abs. 3 des jeweils zuständigen Fachamtes im Folgejahr bereitgestellt.

Die vom Ortsteilrat festgelegten Investitionen müssen vor Beginn der Haushaltsdiskussion mit den entsprechenden Fachämtern abgestimmt und von diesen hinsichtlich der Realisier- und Finanzierbarkeit bestätigt sein.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Fortsetzung von Seite 7

- (5) Die Regelung nach § 4 Abs. 4 gilt nicht für die Ortsteile Berliner Platz, Rieth, Roter Berg, Melchendorf, Wiesenhügel, Herrenberg, Moskauer Platz, Johannesplatz.

§ 5 Schulen

- (1) Für den Ortsteil von Bedeutung sind die Grund- und Regelschulen einschließlich der Nebenanlagen (z.B. Schulsportanlagen, Schulhorte).
- (2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen und Grünflächenunterhaltung zu beteiligen; ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden.
- (3) Die Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der jeweiligen Schulkonferenz bleiben unberührt.

§ 6 Sportanlagen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung,
- b) die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und
- c) die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u. ä. an örtliche Sportvereine auf Grund der Richtlinie für die Förderung des Sportes der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.

§ 7 Friedhöfe

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe und
- b) die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen.

§ 8 Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen

- (1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über
- a) die Errichtung von Bürgerhäusern,
- b) die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
- c) die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in dem Ortsteil zu beteiligen.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister entscheidet über die kurzzeitige Vermietung von Räumen, die in der Betreiber- und Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung definiert sind, an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

- (3) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über
- a) die Standorte von neuen Spielplätzen,
- b) die Bau- und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und
- c) die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen zu beteiligen.
- (2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 10 Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer

- (1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche und Grünflächengestaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.

- (2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 11 Pflege des Ortsbildes

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- b) die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil,
- c) die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabbatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil und
- d) Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.

§ 12 Grün- und Parkanlagen

- (1) Städtische Forsten und der Park des Schlosses Molsdorf zählen nicht zu den Grün- und Parkanlagen im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über:
- a) die Erstaussstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
- b) die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
- c) die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegen-

ständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen einschließlich der Reihenfolge der Maßnahmen zu beteiligen.

§ 13 Straßenbauarbeiten

- (1) Straßen von Bedeutung für den Ortsteil sind Gemeindestraßen und Kreisstraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze.
- (2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über
- a) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und
- b) die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen zu beteiligen.
- (3) Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 14 Veranstaltungen und Märkte

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Stadt und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.

§ 15 Namensgebung

Bei der Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen ist der Ortsteilrat zu beteiligen.

§ 16 Mittelbereitstellung

Für die Erledigung der Aufgaben nach § 17 - § 19 dieser Regelung werden jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft ausschließlich der Ortsteilrat.

§ 17 Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine

- (1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht.
- (2) Die Ortsteilräte entscheiden über:
- a) die materielle und ideelle Förderung
- b) die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteiles über Vereinsveranstaltungen.

§ 18 Heimatspflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit und Ortsfeuerwehr

Die Ortsteilräte entscheiden über

- a) Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortsteile oder zum Zwecke der Ortsteilge-

Fortsetzung von Seite 8

- schichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt,
- b) Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen, Veranstaltungen der Bürgervereine sowie Jugend- und Seniorenveranstaltungen im Ortsteil,
- c) ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
- d) die Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

**§ 19
Repräsentation**

Der Ortsteilbürgermeister, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt im Auftrag des Oberbürgermeisters oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteiles wahr:

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, den Ortsteil betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl des Ortsteils und ihrer Einwohner auszeichnen
- b) die Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums.
- c) die Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden
- d) Vertretung des Ortsteiles bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen
- e) Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z.B. Kindergarten, Schule und Kirche
- f) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern

**§ 20
Anhörung der Ortsteilräte**

- (1) Die Ortsteilräte sind zu allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 10 Absatz 3 Buchst. oo) der Hauptsatzung. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

- 1. Änderung der Ortsteilgrenzen oder des Namens,
- 2. Errichtung, Verlegung und Auflösung der Stützpunkte,
- 3. Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, über die der Ortsteilrat entscheidet und die die Ortsteile betreffen können,
- 4. Stadtentwicklungsplanung (räumlich-funktionales Entwicklungskonzept, Rahmenpläne, Ortsentwicklungsplan, Ortsgestaltungskonzeption, fachbezogene Entwicklungsplanung),
- 5. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
- 6. Förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes,
- 7. Stellungnahme zu Planfeststellungsverfahren,
- 8. Änderung der Verkehrsführung (Lenkung des

- fließenden Verkehrs) auf Straßen von überörtsteiliger Bedeutung, Umleitungsführung
- 9. Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,
- 10. Festlegung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen für die Allgemeinheit - insbesondere der Benutzungszeiten,
- 11. Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung,
- 12. alle Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug
- 13. Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet und
- 14. Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie öffentlicher Einrichtungen.

**§ 21
Informationspflicht**

Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortsteilen durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/Vororttermine ist der Ortsteilbürgermeister direkt oder über die geschäftsführende Dienststelle zu informieren.

Anlage 6
wurde aufgehoben

Anlage 7

**Satzung des
Ausländerbeirates der
Landeshauptstadt Erfurt**

**§ 1
Bildung des Ausländerbeirates**

- (1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze.
- (2) Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

**§ 2
Aufgaben und Ziel**

- (1) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,
 - die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
 - den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
 - die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;

- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden.

- (2) Ziel der Arbeit des Ausländerbeirates ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

**§ 3
Rechte und Pflichten**

- (1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat den Ausländerbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Belange der ausländischen Mitbürger betreffen.
- (2) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 2, die die ausländischen Mitbürger betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.
- (3) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte durch den Oberbürgermeister an den Ausländerbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.
- (4) Der Ausländerbeirat hat gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen. Er kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien einen Vertreter entsenden, der auf Wunsch des Stadtrates oder der Ausschüsse zu Fragen, die Ausländer in besonderem Maße betreffen, gehört wird. Soweit der Wunsch des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nicht öffentliche Sitzungen erfolgen.
- (5) Der Ausländerbeirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung oder des Stadtrates zu äußern.
- (6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger vor dem Stadtrat ab.
- (7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Fragen und Vorschläge an die Stadtverwaltung / den Stadtrat zu allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger berühren, zu richten. Die Stadt soll die Beschlüsse des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Beschlüsse des Beirates, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, sollen von diesem innerhalb von zwei Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn abzusehen ist, dass sich die Erledigung länger als zwei Monate hinzieht, sind an den Vorsitzenden des Beirates Zwischenbescheide zu erteilen.
- (8) Der Ausländerbeirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen. In diesen Arbeitsausschüssen können

Fortsetzung von Seite 9

auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

- (9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 (3) ThürKO entsprechend.

- (10) Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.

- (11) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

- (12) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Bestellung und Zusammensetzung

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 17.
- a) Der Oberbürgermeister ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied. Die Stellvertretung durch einen Beigeordneten der Stadtverwaltung ist zulässig.
- b) Es gehören ihm 10 Einwohner an, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind.
- c) Des Weiteren entsendet der Stadtrat insgesamt höchstens 6 stimmberechtigte Mitglieder in den Ausländerbeirat, welche von den Fraktionen vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt werden. Für jedes dieser Beiratsmitglieder wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Diese müssen nicht zwingend Stadtratsmitglied sein.

Zusätzlich werden in den Ausländerbeirat beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 bestellt. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländerbeirat vorbehaltlich weiterer noch zu bestimmender Gruppen und Verbände, die die Integration von Ausländern zum Ziel haben, an:

je ein Vertreter der örtlichen Gliederungen

des Diakonischen Werkes,
des Caritas-Verbandes,
der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen,
des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
der Arbeiterwohlfahrt,
des Internationalen Bundes für Sozialarbeit,
des Thüringer Beamtenbundes,
des Arbeiter-Samariter-Bundes,
des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

- (3) Die beratenden Beiratsmitglieder werden von der Organisation oder Behörde, bei der sie tätig sind, vorgeschlagen und bestellt. Widerspruch gegen diesen Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates geltend gemacht werden.

- (4) Die beratenden Mitglieder haben Teilnehmerstatus mit der Folge, dass ein Rederecht nur durch Entscheidung des Ausländerbeirates erteilt werden kann.

- (5) Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates. Mitglieder und deren Vertreter können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 5

Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder

Die Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder für den Ausländerbeirat regelt die Ordnung gemäß Anlage 8 der Hauptsatzung.

§ 6

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten ausländischen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(3)

Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates liegt beim Ausländerbeauftragten.

- (4) Die Kosten des Ausländerbeirates werden von der Stadt Erfurt getragen.

§ 7

Abwahl des Vorsitzenden

Der Ausländerbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

§ 8

Sitzungstermine

- (1) Die regelmäßigen Termine für die Sitzungen des Ausländerbeirates und seiner Arbeitsausschüsse werden durch die Ausländerbeauftragte, im folgenden geschäftsführende Dienststelle genannt, im jährlichen Sitzungskalender des Stadtrates geplant. Die Planung bedarf der Beschlussfassung des Ausländerbeirates.

- (2) Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Ausländerbeirates unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesord-

nung zur Sitzung des Ausländerbeirates ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist bleibt unberührt. Die Beratungsunterlagen liegen ab dem Datum der Einladung in der geschäftsführenden Dienststelle zur Abholung bereit. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates nach einer Neubestellung durch den Stadtrat und die Sitzungsleitung bis einschließlich der Wahl eines neuen Vorsitzenden erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.

- (2) Der Vorsitzende legt in Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Dienststelle die Tagesordnung fest. Alle Angelegenheiten (Anträge, Anfragen, Beschwerden, Anforderungen oder Anregungen usw.), die die Mitglieder des Ausländerbeirates bis spätestens 18 Kalendertage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle anmelden, werden Gegenstand der Tagesordnung. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind beizufügen.

- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die beratenden Mitglieder und Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen nicht ausgeschlossen werden.

- (4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

- (5) Eine Veränderung der Tagesordnung in der Sitzung des Ausländerbeirates ist nur durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung zulässig.

- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausländerbeirates.

- (7) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat wegen Beschlussunfähigkeit in derselben Sache zum zweiten Male zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (8) Der Ausländerbeirat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (9) Über jede Sitzung des Ausländerbeirates wird von der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Leiter der geschäftsführenden Dienststelle zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch den Ausländerbeirat zu genehmigen.

- (10) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können jederzeit die in der geschäftsführenden Dienststelle verwalteten Akten des Ausländerbeirates einsehen.

§ 10

Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ausländer-

(Fortsetzung auf Seite 11)

Fortsetzung von Seite 10

beirat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

- (2) Die Herstellung der Beschlussvorlagen erfolgt durch die geschäftsführende Dienststelle unter Beteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers.

**§ 11
Sprachform**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Anlage 8

**Wahlordnung für den
Ausländerbeirat der
Landeshauptstadt Erfurt**

**§ 1
Geltungsbereich, Wahlkreis, Zuständigkeit**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Wahlkreis mit einem Stimmbezirk.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Büro des Ausländerbeauftragten.

**§ 2
Wahltermin, Wahlart**

- (1) Die Ausländerbeiratswahl findet spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt durch Briefwahl.

**§ 3
Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

- 1. der Wahlleiter
- 2. der Wahlausschuss zugleich Wahlvorstand

**§ 4
Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter setzt den Wahltag fest, macht diesen öffentlich bekannt und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes.

**§ 5
Wahlausschuss**

- (1) Für die Wahl der Vorschlagsliste des Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied oder

Stellvertreter im Wahlausschuss sein. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die deutsche Sprache beherrschen.

- (2) Der Wahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Wahlausschusses, deren Stellvertreter und den Schriftführer. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen durch den bestehenden Ausländerbeirat vorgeschlagen werden. Schlägt der Ausländerbeirat nicht genügend Personen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter vor, so beruft der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Stadt Erfurt. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.

- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Über die Sitzungen führt der Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Schriftführer zu unterschreiben.

- (5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, ggf. deren Stellvertreter und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

- (6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen
 - Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl

**§ 6
Wahlvorstand**

- (1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der auf Ja

oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

- (3) Aufgaben des Wahlvorstandes:
 - Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe
 - Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

**§ 7
Ehrenämter, Entschädigung**

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses/Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

- (2) Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß der „Satzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen - Entschädigung -“.

**§ 8
Wahlgrundsätze**

- (1) Die Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

**§ 9
Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
 3. seit mindestens 3 Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt ihre Wohnung – bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts – haben.
- (2) Wählbar sind alle ausländischen Mitbürger die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- 2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
- 3. seit mindestens 3 Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt ihre Wohnung – bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts – haben.

**§ 10
Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

- 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner An-

Fortsetzung von Seite 11

gelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896, Absatz 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896, Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst und

2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
3. wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 11**Wählerverzeichnis**

- (1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes für das Wahlgebiet aufzustellen. Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in der Buchstabenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und gleichen Vornamen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten angelegt. Weiterhin muss eine Spalte für Vermerke der Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten sein.
- (2) Die Stadtverwaltung Erfurt benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der Wahlunterlagen. Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen. Die Antragstellung ist spätestens bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, möglich.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 27. bis 30. Tag vor der Wahl auszulegen. Jeder Wahlberechtigte kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in die ihn betreffenden Angaben des Wählerverzeichnisses nehmen. Die Stadtverwaltung Erfurt macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses in ortsüblicher Weise bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt;
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlunterlagen zu gehen;
3. dass jeder Wahlberechtigte bei der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann;
4. wo zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlunterlagen beantragt werden können.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Erfurt Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Stadtverwaltung den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stadtverwaltung soll die Entscheidung über Einwendungen spätestens am 10. Tag vor der Wahl bekannt geben. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Einwendungen erhoben hat, und dem Betroffenen, schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann beim Wahlausschuss Widerspruch eingelegt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der Auslegung nur auf Grund von Einwendungen berichtigt werden. Wird auf Grund einer Einwendung entschieden, dass ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Abweichend von Absatz 1, Satz 1 hat die Stadtverwaltung die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, durch die Stadtverwaltung abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 12**Einreichung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Bekanntmachung beinhaltet:

- wer in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
- welche Voraussetzungen an die Bewerber gestellt werden,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge sind frühestens nach der Bekanntmachung im Sinne des Satzes 1 und spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 15.00 Uhr einzureichen. Wahlvorschläge können nur bis zum

Ablauf der in Satz 3 genannten Frist zurückgenommen werden.

- (2) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Einreicher auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.
- (3) Der Wahlausschuss tritt am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Er kann einen Beschluss, der einen Wahlvorschlag als gültig zulässt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Einreicher dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tag, mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muss auf Einwendungen eines betroffenen Einreichers, die bis 15.00 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen.

§ 13**Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnanschrift des Bewerbers sowie die Zustimmung zur Bewerbung enthalten und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem drei Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten tragen. Die Wahlberechtigten haben dazu unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift, ihres Geburtsdatums und des Tags der Unterschrift auf dem Wahlvorschlag persönlich zu unterschreiben. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Werden von einem Wahlberechtigten mehrere Wahlvorschläge unterstützt sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Fehlende Unterstützungsunterschriften können bis zum Einreichungsschluss beim Wahlleiter ergänzt werden.

§ 14**Prüfung der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Er prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Einreicher des Wahlvorschlages unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 15**Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zustimmung des Bewerbers eines Wahlvorschlages kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zu-

Fortsetzung von Seite 12

rückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

§ 16

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ist öffentlich. Jeder Einreicher und Bewerber eines Wahlvorschlages kann an der Sitzung teilnehmen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Einreichern eines Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis mit folgenden Angaben:
Nachname, Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit.
- (2) Sofern nicht mindestens 8 Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Ausländerbeirat gebildet.

§ 18

Durchführung der Wahl

- (1) Jeder Wähler hat 3 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch den Wähler maximal 3 verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt werden. Er kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Danach unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.
- (2) Wird der Stimmzettel nicht vom Wähler, sondern durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.
- (3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis zu Beginn der Auszählung an der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- (4) Die Stadtverwaltung hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Wahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Wahl auszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass

der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Stimmzettelumschlag auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel und ggf. den alten Stimmzettelumschlag zerrissen hat.

- (5) Die Stadtverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen, diese sind bis zum Wahltag, bis zur Übergabe an den Wahlvorstand, unter Verschluss zu halten.
- (6) Der Wahlleiter leitet dem Wahlvorstand die Wahlbriefe zu. Der Wahlleiter übergibt dem Wahlvorstand außerdem rechtzeitig das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.
- (7) Die Stadtverwaltung vermerkt auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und so lange aufbewahrt, bis die Vernichtung zugelassen ist.
- (8) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand organisiert seine Tätigkeit entsprechend der Abfolge in der Wahlniederschrift.
- (2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 - 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - 3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages befindet,
 - 4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
 - 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 - 6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - 7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
 - 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20

Wahlniederschrift

- (1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom

Schriftführer des Wahlvorstandes eine Wahlniederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

- (2) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis und stellt fest:
 - 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 2. die Zahl der Wähler,
 - 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 - 4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - 5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt und
 - 6. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Wahlvorstand stellt danach fest, welche Bewerber als Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates gewählt wurden. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

- 1. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- 2. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
- 3. die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
- 4. die Zähllisten,
- 5. leer abgegebene Stimmzettelumschläge.

§ 21

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

- (1) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses verpackt der Wahlvorstand die Wahlunterlagen, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt werden.
- (2) Die einzelnen Pakete werden versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und unverzüglich dem Wahlleiter übergeben. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Pakete bei der Stadtverwaltung verwahrt werden, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 22

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das endgültige Wahlergebnis ermittelt und festgestellt wurde, macht der Wahlleiter dieses Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 23

Bestellung durch den Stadtrat

Die ausländischen Mitglieder werden vom Stadtrat aus den Wahlvorschlägen aus der Mitte der ausländischen Staatsangehörigen bestellt. Der Stadtrat bestellt aus den Vorschlägen eine gleiche Zahl von Ersatzbewerbern, die beim Ausscheiden eines ausländischen Mitglieds nachrücken. Sind weniger Bewerber, bleiben die nicht benannten Plätze für Ersatzbewerber unbesetzt.

(Fortsetzung auf Seite 14)

Fortsetzung von Seite 13

§ 24

Wahldrucksachen und Kosten

Für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates sind im Wahlgebiet der Landeshauptstadt Erfurt einheitliche amtliche Wahldrucksachen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahldrucksachen sorgt die Stadtverwaltung Erfurt. Die Kosten der Wahl trägt die Stadtverwaltung Erfurt.

§ 25

Vernichtung der Wahlunterlagen

- (1) Alle Wahlunterlagen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, insbesondere Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlbriefe und Anlagen zu der Wahlniederschrift sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten.
- (2) Die Wahlniederschrift sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses werden drei Monate vor der nächsten Wahl vernichtet.

§ 26

Amtssprache

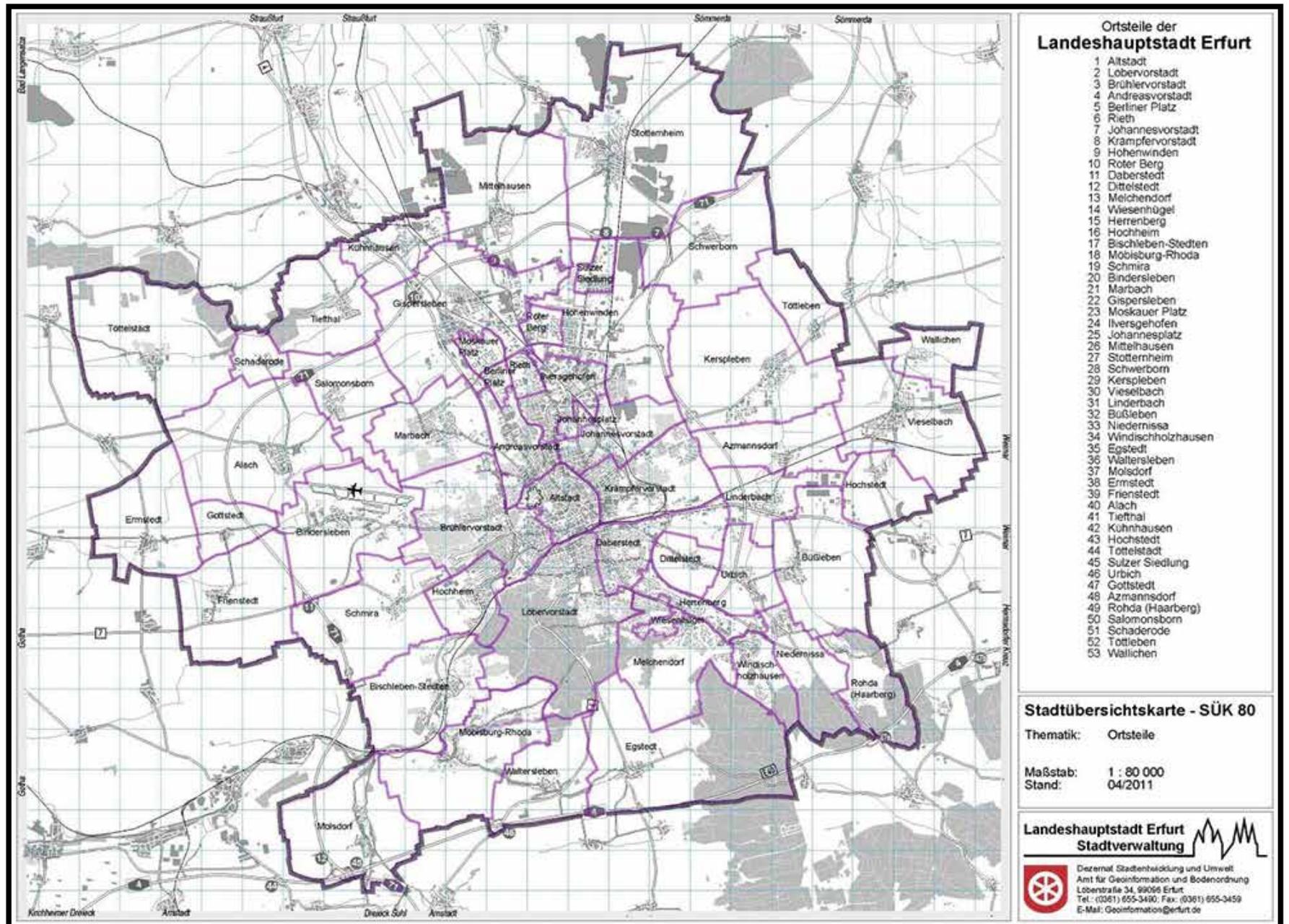
Die Amtssprache ist deutsch.

Anlage 9

- 1. Ortsteil Alach Steinweg 1
- 2. Ortsteil Azmannsdorf Kirchstraße 17
- 3. Ortsteil Bindersleben Am Waidig 20
- 4. Ortsteil Bischleben-Stedten Lindenplatz 6 gegenüber Platz der Jugend 1
- 5. Ortsteil Büßleben Im Wiesengrund 4
- 6. Ortsteil Dittelstedt Heidesheimer Straße 2
- 7. Ortsteil Egstedt Amtmann-Wincopp-Str.1
- 8. Ortsteil Ermstedt Hirtenhausstraße 1
- 9. Ortsteil Frienstedt Ringstraße 17
- 10. Ortsteil Gispersleben Kleine Dorfstraße 13
- 11. Ortsteil Gottstedt Am Angerberg 25
- 12. Ortsteil Hochheim Am Bürgerhaus 1
- 13. Ortsteil Hochstedt Große Herrengasse 1
- 14. Ortsteil Kerspleben Am Weißfrauenbach 24
- 15. Ortsteil Kühnhäusern

- 16. Ortsteil Linderbach Edmund-Schaefer-Platz 11
- 17. Ortsteil Marbach Merseburger Straße 1
- 18. Ortsteil Mittelhausen Kühnhäuser Straße 1
- 19. Ortsteil Möbsburg-Rhoda Hauptstraße 13
- 20. Ortsteil Molsdorf Graf-Gotter-Straße 43
- 21. Ortsteil Niedernissa Am Pfingstbach 18
- 22. Ortsteil Rohda (Haarberg) Zum Strohhberg 14
- 23. Ortsteil Salomonsborn Dionysiusgasse 1
- 24. Ortsteil Schmira Seestraße 18
- 25. Ortsteil Schwerborn Kastanienstraße 15
- 26. Ortsteil Stotternheim Erfurter Landstraße 1
- 27. Ortsteil Sulzer Siedlung Stotternheimer Platz 24
- 28. Ortsteil Tiefthal An den Linden 8
- 29. Ortsteil Töttestädt Bienstädter Tor 5
- 30. Ortsteil Urbich Büßlebener Straße 2
- 31. Ortsteil Vieselbach Rathausplatz 1
- 32. Ortsteil Waltersleben Weite Gasse 25
- 33. Ortsteil Windischholzhausen Haarbergstr. 117
- 34. Ortsteil Berliner Platz Berliner Straße 26

Anlage 4



Fortsetzung von Seite 14

- 35. Ortsteil Rieth Riethstraße 28
- 36. Ortsteil Roter Berg Karl-Reimann-Ring 14
- 37. Ortsteil Melchendorf Curiestraße 29
- 38. Ortsteil Wiesenhügel Weißdornweg 2
- 39. Ortsteil Herrenberg Scharnhorststr. 41
- 40. Ortsteil Moskauer Platz Moskauer Straße 114
- 41. Ortsteil Johannesplatz Friedrich-Engels-Str. 49

ausgefertigt: Erfurt, 06.08.2021

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.08.2019 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21(4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021

findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Landeshauptstadt Erfurt ist in 150 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten um 15:00 Uhr in der SBBS 7, Walter-Gropius-Schule, Binderslebener Landstraße 162, 99092 Erfurt und in der SBBS 4, Neuerbeschule, Müfflingstraße 5, 99084 Erfurt zusammen und beginnen mit vorbereitenden Tätigkeiten. Ab 18:00 Uhr schließt sich die Ermittlung des Briefwahlergebnisses an. Die Raumzuordnung für die Briefwahlvorstände wird am Wahltag durch einen Aushang im Erdgeschoss der Objekte bekanntgegeben.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch die-

ser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

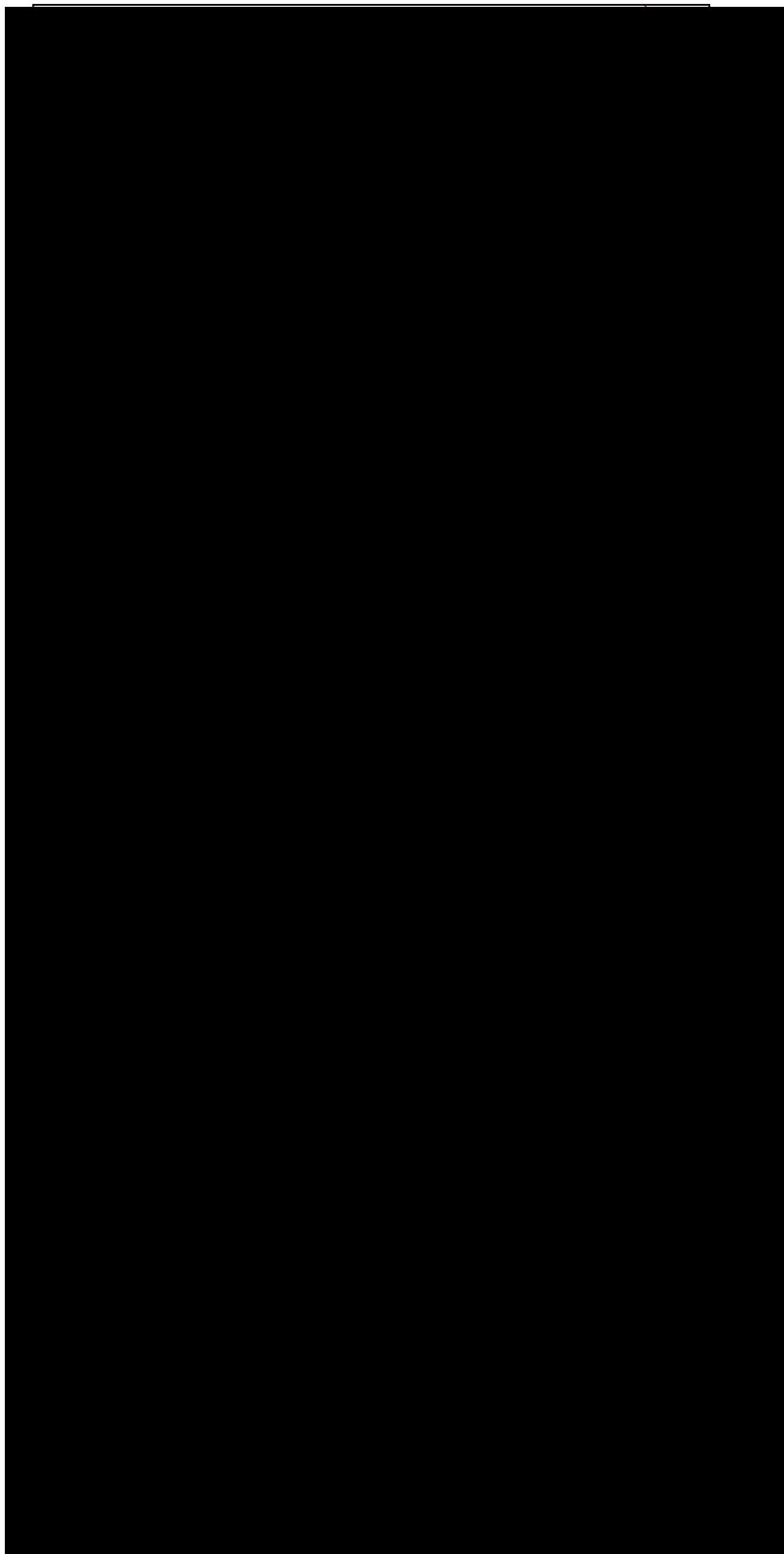
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erfurt, 03.09.2021

Die Gemeindebehörde

i. A. Bulenda



Wahllokale in Erfurt

für die am 26.09.2021 stattfindende Bundestagswahl

Die in der Tabelle aufgeführten und nach Wahlbezirksnummer geordneten Wahllokale werden für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 in der Landeshauptstadt Erfurt eingerichtet. Die Auflistung enthält die Angabe, ob das Wahllokal barrierefrei bzw. barrierearm ist. Die barrierearmen Wahllokale sind über eine mobile Rampe erreichbar.

Eine Übersicht der Wahllokale mit entsprechendem Stadtplan steht auch über den auf Erfurt.de eingestellten Wahllokalfinder zur Verfügung

➔ www.erfurt.de/ef127434.

Wahlberechtigte, welche verhindert sind am Wahltag

in ihrem Wahlraum zu wählen (z. B. wegen einer körperlichen Beeinträchtigung), können **mit einem Wahlschein** auch in einem anderen Wahlraum **des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II** oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein muss beantragt werden. Den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins können sie mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckten Formular stellen und bei der zuständigen Gemeindebehörde abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Er kann auch formlos schriftlich, elektronisch (z. B. Online-Briefwahlantrag oder per E-Mail), mündlich im Briefwahlbüro (jedoch nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnum-

mer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Um die Angabe auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten Wahlbezirksnummer und Nummer mit der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wird gebeten.

Für die Beantragung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen kann auch der bereitgestellte Online-Briefwahlantrag verwendet werden

➔ www.erfurt.de/wahlen.

Weitere Informationen zur Briefwahl und deren Beantragung stehen auf ➔ www.erfurt.de/ef110949 zur Verfügung oder können der im Amtsblatt vom 20.08.2021 abgedruckten „Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021“ entnommen werden. Bei Fragen können Sie sich auch direkt an das Briefwahlbüro wenden.

Wahlbezirk	Name des Wahllokals	Barrierefreiheit	Anschrift des Wahllokals
0111	Christliches Jugenddorf	Ja	Große Ackerhofsgasse 15, 99084 Erfurt
0112	Volkshochschule Erfurt	Ja	Schottenstraße 7, 99084 Erfurt
0113	Wohnungsbaugenossenschaft Einheit eG	Ja	Karl-Marx-Platz 4, 99084 Erfurt
0114	Evangelisches Ratsgymnasium	Ja	Meister-Eckehart-Straße 1, 99084 Erfurt
0115	Volkshochschule Erfurt	Ja	Schottenstraße 7, 99084 Erfurt
0121	SBBS 4 Andreas-Gordon-Schule	Nein	Weidengasse 8, 99084 Erfurt
0122	Amt für Soziales	Ja	Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
0125	Amt für Soziales	Ja	Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
0131	Kindertagesstätte Strolche	Ja	Puschkinstraße 21A, 99096 Erfurt
0132	SBBS 4, Neuerbeschule	Ja	Müfflingstraße 5, 99084 Erfurt
0133	GS 9, Humboldt-Schule, Eingang Neuerbe	Nein	Juri-Gagarin-Ring 126, 99084 Erfurt
0211	ver.di Bildungswerk Erfurt e. V.	Ja	Schillerstraße 44, 99096 Erfurt
0212	ESB Thüringenhalle	Ja	Werner-Seelenbinder-Straße 2, 99096 Erfurt
0213	Heinrich-Mann-Gymnasium Erfurt	Ja	Gustav-Freytag-Straße 65, 99096 Erfurt
0215	ESB Leichtathletikhalle	Ja	Johann-Sebastian-Bach-Straße 2, 99096 Erfurt
0221	ver.di Bezirk Thüringen	Ja	Schillerstraße 44, 99096 Erfurt
0222	FÖZ Hören, Schule am Südpark	Ja	Windthorststraße 41, 99096 Erfurt
0223	FÖZ Hören, Schule am Südpark	Ja	Windthorststraße 41, 99096 Erfurt
0224	Sportgymnasium Pierre-de-Coubertin	Ja	Mozartallee 4, 99096 Erfurt
0313	SBBS 7, Walter-Gropius-Schule	Ja	Bindersleb. Landstraße 162, 99092 Erfurt
0314	SBBS 5b, Ernst-Benary-Schule	Nein	Bindersleb. Landstraße 218, 99092 Erfurt
0315	Grundschule 19 Christian Reichart	Ja	Im Gebreite 34, 99094 Erfurt
0316	Kindertagesstätte „Schmetterling“	Ja	Ottostraße 10, 99092 Erfurt
0321	Kindertagesstätte „Schmetterling“	Ja	Ottostraße 10, 99092 Erfurt
0322	Theater Erfurt	Ja	Placidus-Muth-Straße 1, 99084 Erfurt
0323	Kindertagesstätte Rasselbande	Ja	Espachstraße 4, 99094 Erfurt
0324	Kindertagesstätte Strolche	Ja	Puschkinstraße 21A, 99096 Erfurt
0325	Amt für Grundstücks-/Gebäudeverwaltung	Nein	Reichartstraße 8, 99094 Erfurt
0326	„Service Punkt“ der Lebenshilfe e. V.	Ja	Mainzerhofplatz 5, 99084 Erfurt
0412	Universität Erfurt, Audimaxgebäude	Ja	Nordhäuser Straße 63, 99089 Erfurt
0413	Christliches Jugenddorfwerk	Ja	Donaustraße 2A, 99089 Erfurt
0421	Grundschule 7, Moritzschule	Nein	Auenstraße 77, 99089 Erfurt
0422	Kindertagesstätte Am Nordpark	Ja	Adalbertstraße 47, 99089 Erfurt
0423	Gemeinschaftsschule 3 Jenaplanschule	Nein	Nettelbeckerufer 25, 99089 Erfurt
0424	Grundschule 7, Moritzschule	Nein	Auenstraße 77, 99089 Erfurt
0425	SBBS 3, Ludwig-Erhard-Schule	Nein	Talstraße 24, 99089 Erfurt
0431	Grundschule 8 Jacob-und-Wilhelm-Grimm	Nein	Blumenstraße 20, 99092 Erfurt
0433	Gymnasium 3 Johann Gutenberg	Ja	Gutenbergplatz 6, 99092 Erfurt

Wahlbezirk	Name des Wahllokals	Barrierefreiheit	Anschrift des Wahllokals
0434	Gymnasium 3 Johann Gutenberg	Ja	Gutenbergplatz 6, 99092 Erfurt
0435	Gemeinschaftszentrum Borntaltreff	Ja	Pestalozzistraße 14, 99092 Erfurt
0511	Stadtverwaltung Erfurt, Seniorenclub	Ja	Berliner Straße 26, 99091 Erfurt
0516	Ortsteilverwaltung Berliner Platz	Ja	Berliner Straße 26, 99091 Erfurt
0518	Förderzentrum 1, Schule am Andreasried	Ja	Warschauer Straße 4, 99089 Erfurt
0611	Deutschordens-Seniorenhaus Erfurt	Ja	Vilniuser Straße 14, 99089 Erfurt
0616	Gymnasium 7 Albert Schweitzer	Ja	Vilniuser Straße 19, 99089 Erfurt
0617	Gymnasium 7 Albert Schweitzer	Ja	Vilniuser Straße 19, 99089 Erfurt
0711	SWE Stadtwerke Erfurt GmbH	Ja	Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt
0712	SWE Stadtwerke Erfurt GmbH	Ja	Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt
0713	Kindertagesstätte Kinderland	Ja	Rügenstraße 4, 99085 Erfurt
0715	Kindertagesstätte Kinderland	Ja	Rügenstraße 4, 99085 Erfurt
0811	Bürgerhaus Leipziger Platz/Liebkenchtstraße	Ja	Leipziger Straße 15, 99085 Erfurt
0812	Fachhochschule Erfurt	Ja	Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
0813	Fachhochschule Erfurt	Ja	Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
0814	Fachhochschule Erfurt	Ja	Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
0822	Thüringer Landesamt für Bau- und Verkehr	Ja	Hallesche Straße 16, 99085 Erfurt
0823	SBBS 4, Neuerbeschule	Ja	Müfflingstraße 5, 99084 Erfurt
0825	Jugendwohnheim Erfurt (IB)	Nein	Hallesche Straße 20a, 99085 Erfurt
0831	Lehr- und Versuchszentrum Gartenbau	Ja	Leipziger Straße 75A, 99085 Erfurt
0833	Diakonie Quartiershaus	Ja	Walter-Gropius-Straße 45, 99085 Erfurt
0835	Christophoruswerk Erfurt gGmbH	Ja	Walter-Gropius-Straße 1, 99085 Erfurt
0836	Volkssolidarität Begegnungsstätte	Ja	Oskar-Schlemmer-Straße 1, 99085 Erfurt
0912	Förderzentrum Erfurt, Schule am Zoopark	Ja	Stotternheimer Straße 12, 99087 Erfurt
0922	Gaststätte „GA Saline“	Ja	Sommerweg, 99085 Erfurt
1011	Bürgerhaus Roter Berg	Ja	Karl-Reimann-Ring 14, 99087 Erfurt
1015	Bürgerhaus Roter Berg	Ja	Karl-Reimann-Ring 14, 99087 Erfurt
1025	Gymnasium 4, Heinrich-Hertz-Gymnasium	Nein	Alfred-Delp-Ring 41, 99087 Erfurt
1113	FÖZ Hören, Schule am Südpark	Ja	Windthorststraße 41, 99096 Erfurt
1114	Gemeinschaftsschule 9	Nein	Hirnzigeweg 31, 99099 Erfurt
1116	Kooperative Gesamtschule Am Schwemmbach	Ja	Am Schwemmbach 10, 99099 Erfurt
1117	Kooperative Gesamtschule Am Schwemmbach	Ja	Am Schwemmbach 10, 99099 Erfurt
1118	Gemeinschaftsschule 9	Nein	Hirnzigeweg 31, 99099 Erfurt
1121	Private Fachschule Wirtschaft/Soziales	Ja	Sorbenweg 4, 99099 Erfurt
1122	Private Fachschule Wirtschaft/Soziales	Ja	Sorbenweg 4, 99099 Erfurt
1124	Kindertagesstätte Räuberland	Ja	Schleizer Straße 1, 99099 Erfurt
1125	Gemeinschaftsschule 9	Nein	Hirnzigeweg 31, 99099 Erfurt
1211	Bürgerhaus Dittelstedt	Nein	Im Wiesengrund 4, 99099 Erfurt

Fortsetzung von Seite 17

Wahlbezirk	Name des Wahllokals	Barrierefreiheit	Anschrift des Wahllokals
1311	FÖZ Süd Waidsschule	Nein	Muldenweg 10, 99099 Erfurt
1312	FÖZ Süd Waidsschule	Nein	Muldenweg 10, 99099 Erfurt
1321	Gemeindezentrum St. Nikolaus Melchendorf	Ja	Schulzenweg 5, 99097 Erfurt
1322	Grundschule 25, Astrid-Lindgren-Schule	Nein	Curierstraße 29, 99097 Erfurt
1323	Grundschule 25, Astrid-Lindgren-Schule	Nein	Curierstraße 29, 99097 Erfurt
1326	Grundschule 25, Astrid-Lindgren-Schule	Nein	Curierstraße 29, 99097 Erfurt
1332	Katholisches Krankenhaus, Tagesklinik	Ja	Am Buchenberg 20, 99097 Erfurt
1411	KoWo Erfurt mbH	Ja	Färberwaidweg 1, 99097 Erfurt
1413	Grundschule 34 am Wiesenhügel	Nein	Weißdornweg 2, 99097 Erfurt
1416	Grundschule 34 am Wiesenhügel	Nein	Weißdornweg 2, 99097 Erfurt
1511	Gymnasium 10	Ja	Scharnhorststraße 43, 99099 Erfurt
1522	Gymnasium 10	Ja	Scharnhorststraße 43, 99099 Erfurt
1532	Gemeinschaftsschule 4 Großer Herrenberg	Nein	Hermann-Brill-Straße 131, 99099 Erfurt
1534	Gemeinschaftsschule 4 Großer Herrenberg	Nein	Hermann-Brill-Straße 131, 99099 Erfurt
1611	Lebenshilfe Erfurt e.V.	Ja	Am Bache 7, 99094 Erfurt
1612	Lebenshilfe Erfurt e.V.	Ja	Am Bache 7, 99094 Erfurt
1712	Bürgerhaus Bischleben-Stedten	Ja	Lindenplatz 6, 99094 Erfurt
1812	Grundschule 21, Thomas-Müntzer-Schule	Nein	Hauptstraße 1, 99094 Erfurt
1912	Bürgerhaus Schmira	Ja	Seestraße 18, 99094 Erfurt
2012	Bürgerhaus Bindersleben	Nein	Am Waidig 20, 99092 Erfurt
2111	Evangelische Kirchengemeinde Marbach	Nein	Petristraße 1, 99092 Erfurt
2112	Kindertagesstätte Marbach	Nein	Luckenauer Straße 2, 99092 Erfurt
2114	Ortsteilverwaltung Marbach	Nein	Merseburger Straße 1, 99092 Erfurt
2115	Technisches Hilfswerk THW	Nein	St.-Christophorus-Straße 7, 99092 Erfurt
2221	Bürgerhaus Gispersleben	Ja	Ringstraße 17, 99091 Erfurt
2222	SBBS 1 Sebastian-Lucius-Schule	Ja	Am Fließchen 10, 99091 Erfurt
2223	Evangelische Kirchengemeinde Gispersleben	Ja	Templiner Straße 8, 99091 Erfurt
2311	CJD Erfurt Christophorusschule	Ja	Havannaer Straße 29, 99091 Erfurt
2312	SBBS 1a Schulteil Sebastian-Lucius	Nein	Bukarester Straße 2, 99091 Erfurt
2316	SBBS 1a Schulteil Sebastian-Lucius	Nein	Bukarester Straße 2, 99091 Erfurt
2323	Stadtteilzentrum Moskauer Platz	Nein	Moskauer Straße 114, 99091 Erfurt
2325	SBBS 1a Schulteil Sebastian-Lucius	Nein	Bukarester Straße 2, 99091 Erfurt
2412	Landesamt f. Bodenmanagement/Geoinform.	Ja	Hohenwindenstraße 13A, 99086 Erfurt
2413	Grundschule 6, Bechsteinschule	Nein	Hans-Sailer-Straße 25, 99089 Erfurt
2421	Grundschule 22, Riethschule	Nein	Riethstraße 28, 99089 Erfurt
2424	Grundschule 22, Riethschule	Ja	Riethstraße 28, 99089 Erfurt
2426	Grundschule 6, Bechsteinschule	Nein	Hans-Sailer-Straße 25, 99089 Erfurt
2427	Grundschule 23 am Johannesplatz	Ja	Wendenstraße 24, 99086 Erfurt
2428	Christophorus-Schule Erfurt	Ja	Spittelgartenstraße 1, 99089 Erfurt
2511	Integrierte Gesamtschule	Ja	Wendenstraße 23, 99086 Erfurt
2513	Integrierte Gesamtschule	Ja	Wendenstraße 23, 99086 Erfurt
2515	Grundschule 23 am Johannesplatz	Ja	Wendenstraße 24, 99086 Erfurt
2611	Freiwillige Feuerwehr Mittelhausen	Ja	Kühnhäuser Straße 1, 99095 Erfurt
2711	Bürgerhaus Stotternheim	Ja	Erfurter Landstraße 1, 99095 Erfurt
2712	Bürgerhaus Stotternheim	Ja	Erfurter Landstraße 1, 99095 Erfurt
2713	Regelschule Stotternheim	Nein	Gau-Algesheimer Straße 2, 99095 Erfurt
2811	Bürgerhaus Schwerborn	barrierearm	Kastanienstraße 15, 99095 Erfurt
2911	Bürgerhaus Kerspleben	Ja	Große Herrengasse 1, 99098 Erfurt
2912	Gemeinschaftsschule 7 Kerspleben	Nein	Gartenstraße 19, 99098 Erfurt
3011	Bürgerhaus Vieselbach	Nein	Rathausplatz 1, 99098 Erfurt
3012	Grundschule Vieselbach	Nein	Straße der Jugend 3, 99098 Erfurt
3111	Bürgerhaus Linderbach	Nein	Edmund-Schaefer-Platz 11, 99098 Erfurt

Wahlbezirk	Name des Wahllokals	Barrierefreiheit	Anschrift des Wahllokals
3211	Bürgerhaus Büßleben	barrierearm	Platz der Jugend 6, 99098 Erfurt
3311	Bürgerhaus Niedernissa	barrierearm	Am Pflingstbach 18, 99099 Erfurt
3312	Bürgerhaus Niedernissa	barrierearm	Am Pflingstbach 18, 99099 Erfurt
3411	Bürgerhaus Windischholzhausen	barrierearm	Haarbergstraße 127, 99099 Erfurt
3412	Pfarrhaus Windischholzhausen	Nein	Haarbergstraße 118, 99099 Erfurt
3511	Kirche St. Michael Egstedt	Ja	Zum Rinnebach 68, 99097 Erfurt
3611	Bürgerhaus Waltersleben	Ja	Weite Gasse 25, 99097 Erfurt
3711	Bürgerhaus Molsdorf	Ja	Graf-Gotter-Straße 43, 99094 Erfurt
3811	Bürgerhaus Ermstedt	Ja	Amtmann-Wincopp-Straße 1, 99092 Erfurt
3911	Bürgerhaus Frienstedt	Nein	Hirtenhausstraße 1, 99092 Erfurt
4011	Bürgerhaus Alach	Ja	Steinweg 3, 99090 Erfurt
4111	Bürgerhaus Tiefthal	barrierearm	An den Linden 8, 99090 Erfurt
4211	Bürgerhaus Kühnhäuser	Ja	Am Weißfrauenbach 24, 99090 Erfurt
4311	Bürgerhaus Hochstedt	Nein	Am Bürgerhaus 1, 99098 Erfurt
4411	Bürgerhaus Töttelstädt	Nein	Bienstädter Tor 5, 99090 Erfurt
4511	Bürgerhaus Sulzer Siedlung	Ja	Stotternheimer Platz 22, 99087 Erfurt
4611	Bürgerhaus Urbich	Ja	Urbicher Anger 4, 99098 Erfurt
4711	Bürgerhaus Gottstedt	barrierearm	Kleine Dorfstraße 13, 99092 Erfurt
4811	Bürgerhaus Azmannsdorf	Ja	Kirchstraße 6, 99098 Erfurt
4921	Bürgerhaus Rohda	Ja	Zum Stroberg 14, 99099 Erfurt
5021	Bürgerhaus Salomonsborn	barrierearm	Dionysiusgasse 1, 99090 Erfurt
5221	Gaststätte Töttleben	Ja	Am Alten Anger 24, 99098 Erfurt

Erfurt, 03.09.2021

Norman Bulenda
Abteilungsleiter
Statistik und Wahlen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Der Kreiswahlausschuss tritt am Freitag, dem 01.10.2021, um 13:00 Uhr, im Raum 225 des Rathauses der Landeshauptstadt Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich, es hat jedermann Zutritt.

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021.

Erfurt, 18.08.2021

Norman Bulenda
Kreiswahlleiter

Erreichbarkeit und Öffnungszeiten des Briefwahlbüros

Das Briefwahlbüro der Landeshauptstadt Erfurt für die Bundestagswahl am 26.09.2021 ist ab 06.09.2021 folgendermaßen zu erreichen:

	Technisches Rathaus 3. Etage, Verbinderbau Warsbergstraße 3 99092 Erfurt
Hinweis zum Erreichendes Briefwahlbüros:	Zugang über Seiteneingang Bonemilchstraße. Bitte auf die Ausschilderung vor Ort achten.
Telefon:	0361 655-1980
E-Mail:	briefwahl@erfurt.de
Online-Briefwahantrag und weitere Informationen:	www.erfurt.de/wahlen
Öffnungszeiten:	Mo 09:00-13:00 Uhr Di 09:00-18:00 Uhr Mi 09:00-13:00 Uhr Do 09:00-18:00 Uhr Fr 09:00-13:00 Uhr

Abweichend von den obigen Öffnungszeiten ist das Briefwahlbüro am Freitag, dem 24. September 2021, bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bitte beachten Sie die im Briefwahlbüro geltenden Hygieneschutzregeln!

Kreiswahlleiter

Bundestagswahl Bundestagswahlkreis 193 Erfurt - Weimar - Weimarer Land II

Hausanschrift:	Landeshauptstadt Erfurt Norman Bulenda Zimmer 136 Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Postanschrift:	Stadtverwaltung Erfurt Kreiswahlleiter 99111 Erfurt
Internet:	www.erfurt.de/wahlen
Telefon:	0361 655-1490
Geschäftsstelle:	0361 655-1497
Telefax:	0361 655-1499
E-Mail:	wahlbehoerde@erfurt.de
Wahlhelfereinsatz:	0361 655-1990
E-Mail:	wahlhelfer@erfurt.de

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1269/20
der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS727 „Einkaufszentrum Thüringenpark“; Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 25.01.2021 für das Vorhaben GIS727 „Einkaufszentrum Thüringenpark“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt.

- Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB fortgeführt.
- 02 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIS727 „Einkaufszentrum Thüringenpark“ in seiner Fassung vom 03.06.2021 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.
- 03 Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.
- 04 Das Warensortiment für Waffen und Zubehör wird für das Vorhaben GIS727 „Einkaufszentrum Thüringenpark“ untersagt.
- 05 Die Stadtverwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass auf dem Dach des Kinderlandes ein Gründach mit einer Fläche von 4.000 m² errichtet wird.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes GIS727 und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Luftreinhaltung, Klimaschutz, Immissionschutz, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Bergbau, Bodenschutz, Artenschutz, Hochwasserschutz, Geologie, Archäologie, Bau- u. Kunstdenkmale
Naturschutzverbände	x	x	x	x	x	x	x	x				Klimaschutz, Lufthygiene, Tier- und Pflanzenschutz, Lärmschutz, Erholung, Landschaftsbild, Grund- und Oberflächenwasser, Bodenschutz, Begrün., Artenschutz, Hinweise zu Bau- und Energieformen
Lärmgutachten	x											Verkehrs- und Anlagenlärm der Stellplatzanlagen und des Reisemobilhafens
Grünordnungsplan		x	x	x	x	x	x	x				Eingriff- Ausgleichsbilanzierung, GOP-Entwurf mit geplanten Maßnahmen
Umweltbericht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Auseinandersetzung mit allen vorgenannten Themen
Artenschutzgutachten		x	x									Artenschutz

vom 13. September bis 15. Oktober 2021

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen in folgenden Ortsteilverwaltungen eingesehen werden:

- Gispersleben, Ringstraße 17:**
04.10.2021 von 15 bis 17 Uhr
- Moskauer Platz, Moskauer Straße 114:**
04.10.2021 von 15 bis 17 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Fortsetzung von Seite 19

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Erweiterung des Thüringenpark Erfurt von 23.500 m² VKF (Verkaufsfläche) um 4.500 m² VKF auf insgesamt 28.000 VKF entsprechend Stadtratsbeschluss DS 0704/19 vom 10.04.2019
- Gewährleistung der Verträglichkeit der vom Eigentümer geplanten Sortimentsverschiebungen und Flexibilisierungen in den Bestandsverkaufsflächen
- Festsetzung maximaler sortimentspezifischer Verkaufsflächenobergrenzen gemäß Erfurter Sortimentsliste zur Sicherung der Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche insbesondere der Altstadt
- Ausschluss weiterer darüber hinausgehender Einzelhandelnutzungen im Geltungsbereich
- Sicherung erforderlicher Stellplätze
- Regelung der Lärmemissionen im Wege einer Gesamtbetrachtung des geltenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes GIK017 „Gebiet zwischen Nordhäuser Straße/Demminer Straße/Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen“
- Vermeidung der Beeinträchtigung bestehender und geplanter Wohnnutzungen
- Sicherung einer adäquaten Freiflächenstruktur
- Neuregelung der Erschließung und der Lage der Tankstelle.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

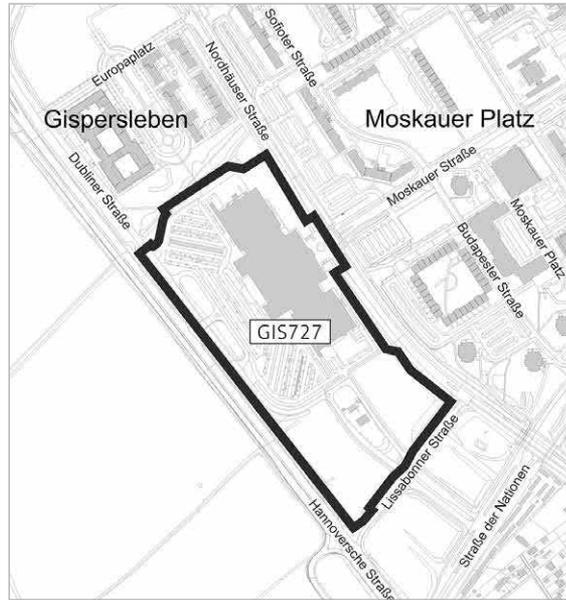
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o. g. Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o. g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfän-

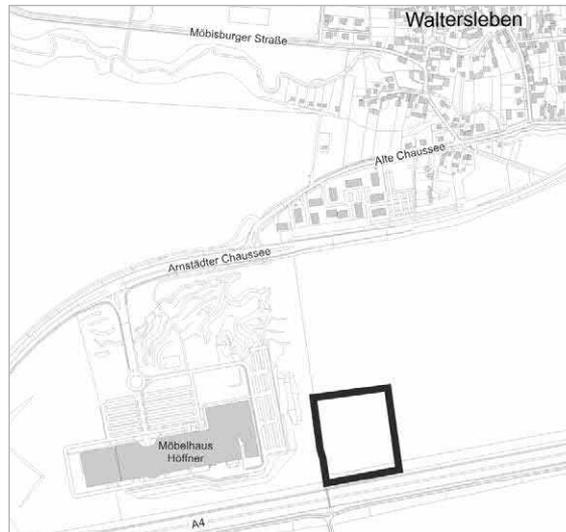
gern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Übersichtsskizze zur Drucksache Nr. 1269/20



Ausgleichsfläche zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan GIS727

Einladung

der Jagdgenossenschaft Möbisburg-Rhoda zur Mitgliederversammlung

Freitag, dem 01.10.2021, 18:00 Uhr, findet die Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2020/2021 im Bürgerhaus „Forelle“, Bürgersaal 1.OG oder im angrenzenden Bürgergarten, Hauptstraße 13 in 99094 Erfurt-Möbisburg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. Beschluss der Tagesordnung
4. Informationen
5. Beschluss zu Änderungen des Jagdpachtvertrages
6. Bericht des Jagdvorstandes
7. Bericht des Jagdpächters
8. Bericht des Kassenwarts
9. Bericht der Kassenprüfung
10. Aussprache zu den Berichten
11. Beschluss über die Mittelverwendung
12. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
13. Verschiedenes

Wegen der Sars-CoV-2-Pandemie i.V.m. den Regelungen der Gesetz- und Verordnungsgeber sind für die Durchführung der Mitgliederversammlung ggf. Auflagen zu beachten bzw. zu befolgen. Je Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft soll nur eine vertretungsberechtigte Person an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung bzw. jeglichen Erkältungssymptomen dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Personen, die laut RKI zur Risikogruppe für schwere Verläufe gehören, werden hiermit auf mögliche Risiken einer Teilnahme hingewiesen, die trotz der Infektionsschutzmaßnahmen verbleiben. Das Betreten des Tagungsgebäudes darf nur mit Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen, welche eigenverantwortlich mitzubringen ist. Die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m ist konsequent einzuhalten. Die Händehygiene (Washung/Desinfektion) soll vor Betreten des Tagungsraumes durchgeführt werden. Ein eigener Stift zur Eintragung in die Teilnehmerliste ist mitzuführen. Anweisungen des Vorstandes im Bereich des Veranstaltungsraumes sind zu befolgen. Mit Angabe der Adresse und Unterschrift in der Teilnehmerliste bestätigen die Teilnehmer ihre Registrierung, den Erhalt dieser Einladung/Information und die Einhaltung o.a. Verhaltensregelungen.

Dr. Claus-Dieter Worschech
Jagdvorsteher

Bekanntmachung

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Landesgesellschaft mbH, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Referat 52 einen

Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines differenzierten Hochwasserschutzes und Verbesserung des Gewässerschutzes von Gewässerkilometer 11+400 bis 0+360 an der Gera im Landkreis Sömmerda und der Stadt Erfurt, Gemarkungen Andisleben, Ringleben, Walschleben, Gebesee, Elxleben und Kühnhausen.

Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das TLUBN ist in diesem Planfeststellungsverfahren Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Wesentliche Inhalte der technischen und der umwelt- und naturschutzfachlichen Planunterlagen sind folgende:

Fortsetzung von Seite 20

Ordner-Nr.	Unterlage	Bezeichnung
	Technische Planung	
1	1	Erläuterungsbericht Anlage 1: Alternativenprüfung und Variantenuntersuchung Anlage 2: Vertiefende Planunterlagen, Berechnungen und Nachweise
2	2 3	Hydrologische Grundlagen und hydraulische Modellierung Hydrogeologische Modellierung
3	4 4.1 4.2	Statische Berechnungen und Standsicherheitsnachweise Statische Berechnung Massivbauwerke – Entwurfsstatik Standsicherheitsnachweise
4	5 5.1	Informationen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), Protokolle und Stellungnahmen Informationen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)
5	5.2 5.3	Protokolle und Stellungnahmen zum Vorhaben Unterrichtungsschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Scoping
6	7 7.1 7.2	Zeichnungen Übersichtskarten Übersichtslagepläne
7	7.3	Lagepläne
8	7.4 7.5	Gewässerprofile Längsschnitte und Regelquerschnitte
9	7.6	Bauwerkspläne, Verkehrs- und Wegeplanung
10	8 9	Bauwerksverzeichnis Unterlagen zum Grunderwerb
11	10 10.1 10.2 10.3 10.4	Baugrundhauptuntersuchung Abschnitt 1 Morgenberg Abschnitt 2 Elxleben Abschnitt 3 Walschleben Abschnitt 4 Ringleben-Ost
12	10.5 10.6 10.7 10.8	Abschnitt 5 Andisleben Abschnitt 6 Ringleben-West Abschnitt 7 Gebesee Abschnitt 8 Klangkino
13	11	UVP-Bericht, Textteil und Kartenteil – Karten 1 bis 6
14	11	UVP-Bericht, Kartenteil – Karten 7 bis 11
15	12 12.1 12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Planteil 1 / Linke Hochwasserschutzlinie Kühnhausen bis Elxleben Planteil 2 / Linke Hochwasserschutzlinie Walschleben
16	12.3	Planteil 3 / Linke Hochwasserschutzlinie Andisleben
17	12.4	Planteil 4 / Linke Hochwasserschutzlinie Ringleben-West
18	12.5 12.6	Planteil 5 / Linke Hochwasserschutzlinie Gebesee Planteil 6 / Rechte Hochwasserschutzlinie Kühnhausen bis Industriegebiet Morgenberg
19	12.7 12.8	Planteil 7 / Rechte Hochwasserschutzlinie Ringleben-Ost Planteil 8 / Rechte Hochwasserschutzlinie Abschnitt Klangkino
20	13 14 15 16 17	Gutachten und Anlagen zu UVP-Bericht und LBP Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag NATURA 2000 – Erheblichkeitseinschätzung Fachbeitrag zur WRRL-Konformitätsprüfung Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

1. Der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen zum Vorhaben werden in der Zeit vom

- **in der Stadtverwaltung Gebesee**, Bauamt, Markt 13, 99189 Gebesee

5. Oktober 2021 bis einschließlich 4. November 2021

Montag von 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

- **in der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue**, Bauamt, Markt 13, 99189 Gebesee

Montag von 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

- **in der Gemeindeverwaltung Elxleben a. d. Gera**, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

- **in der Stadtverwaltung Erfurt**, Bauinformationsbüro, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

Montag von 9 bis 12 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Mittwoch von 9 bis 12 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

- **im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)**, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, Zimmer 1808

Montag bis Donnerstag von 9 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag von 9 bis 11:30 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darum gebeten vor Einsichtnahme bei der jeweiligen Auslegungsstelle einen Termin zu vereinbaren.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich 6. Dezember 2021 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Etwaige Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sind bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

5. Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Antragsunterlagen werden auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) auf der Seite „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jena, den 16.08.2021

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
Mario Suckert

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Amt für Wirtschaftsförderung** ist zum 01.09.2022 folgende Stelle zu besetzen:

Amtsleiter (m/w/d)

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (Universität) oder Master) in einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung
- eine mehrjährige Leitungserfahrung, vorzugsweise in der freien Wirtschaft
- anwendungsbereite Englischkenntnisse in Wort und Schrift (CEFR Level B2) (Der Nachweis ist durch einen Einstufungstest zu erbringen. Dieser kann beispielsweise auf www.sprachtest.de durchgeführt werden.)
- Fahrerlaubnis Klasse B (Bitte Kopie beifügen!)

2. Wünschenswert sind:

- eine ausgeprägte Führungskompetenz
- umfassende Kenntnisse in den Aufgabengebieten der Wirtschaftsförderung, des Arbeits-, Dienst-, Tarif-, Vertrags-, Werbe-, Urheber- und Verwaltungsrechtes sowie hinsichtlich der einschlägigen Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Arbeits- und Datenschutzes
- anwendungsbereite Kenntnisse im Projektmanagement, insbesondere für Wirtschaftsprojekte
- Kenntnisse standard- und fachspezifischen Software
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- ein hohes Maß an Planungsvermögen und Verantwortungsbereitschaft, die Fähigkeit zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter, zu einer transparenten Vermittlung von Zielen und Leistungen sowie zu einer zielbewussten Gesprächsführung
- ausgeprägte Fähigkeiten der Kommunikation, Moderation und Rhetorik

Bewertung: E 15 TVöD

Bewerbungsfrist: 17. September 2021

Im **Personal- und Organisationsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Leiter

Betriebliches Gesundheitsmanagement/Betriebsarzt (m/w/d)

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- eine abgeschlossene Facharzt Ausbildung mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder eine abgeschlossene Facharzt Ausbildung mit der Zusatz-

- bezeichnung „Betriebsmedizin“
- Führungs- und Leitungserfahrung

2. Wünschenswert sind:

- Berufserfahrung im Aufgabengebiet
- umfassende Kenntnisse der einschlägigen Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, der Unfallverhütungsvorschriften sowie des Datenschutzes
- anwendungsbereite Kenntnisse im Projektmanagement, im Arbeits-, Tarif-, und Dienstrecht
- einschlägige Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- ein Führerschein der Klasse B
- eine ausgeprägte Führungskompetenz
- ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit, die Begabung zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter, eine hohe Verantwortungsbereitschaft sowie ein gutes Verhandlungsgeschick

Bewertung: E 15 TVöD

Im **Jugendamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sozialarbeiter (m/w/d) Kinder- und Jugendarbeit

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom (FH) oder Bachelor) als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung

2. Wünschenswert sind:

- mindestens zweijährige nachgewiesene Erfahrung im Bereich der offenen Jugendarbeit
- anwendungsbereite Kenntnisse der Sozialgesetzgebungen des Bundes sowie der Landesausführungsgesetze (insbesondere SGB VIII und SGB XII)
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- handwerkliche und künstlerische Fähigkeiten
- ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- eine selbstständige Arbeitsweise und Initiative sowie ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten
- Belastbarkeit sowie Gerechtigkeitsvermögen gegenüber der Adressaten
- Fahrerlaubnis Klasse B und die Bereitschaft des Einsatzes des privaten PKW für Dienstzwecke

Vor der Stelleneinweisung muss ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen vorgelegt werden, welches nicht älter als 6 Monate ist.

Bewertung: S 11b TVöD

Bewerbungsfrist: 10. September 2021

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

4 Technische Sachbearbeiter (m/w/d)

Bauausführung,

davon eine Stelle unbefristet, eine Stelle befristet bis 31.12.2029
und 2 Stellen befristet bis 31.12.2030

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine menschlich-kollegiale Arbeitsatmosphäre
- familienfreundliche und flexible Arbeitszeitregelungen
- Unterstützung bei internen und externen Fort- und Weiterbildungen
- tarifgerechte Bezahlung
- 30 Tage Urlaub im Jahr

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Dipl. Ing. (FH) oder Bachelor of Engineering) im Hochbau
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Führerschein Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- mindestens zweijährige Berufserfahrung im Hochbau innerhalb der letzten 5 Jahre
- nachgewiesene fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung im Hochbau
- anwendungsbereite Kenntnisse im Baurecht, im Öffentlichen Finanzwesen, im Vertragsrecht sowie Kenntnisse zu den Unfallverhütungsvorschriften und den bautechnischen Vorschriften
- anwendungsbereite Kenntnisse in folgenden Rechtsvorschriften: ThürBO, BGB, ThürGemHV, VOB, HOAI, Baustellenverordnung
- Kenntnis und Anwendung aller Vorschriften, die den „Stand der Technik“ bzw. den „Stand der Baukunst“ charakterisieren
- Kenntnisse der Standardsoftware und CAD-Software
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
- Engagement, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und ein freundliches und sicheres Auftreten

Bewertung: E 11 TVöD

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

Technischer Sachbearbeiter (m/w/d)

Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS)

befristet bis 31.12.2030

Fortsetzung von Seite 22

Die Stadtverwaltung Erfurt bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine menschlich-kollegiale Arbeitsatmosphäre
- familienfreundliche und flexible Arbeitszeitregelungen
- Unterstützung bei internen und externen Fort- und Weiterbildungen
- tarifgerechte Bezahlung
- 30 Tage Urlaub im Jahr

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Heizung, Lüftung, Sanitär
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung
- Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts, anwendungsbereite Kenntnisse im Haushalts-Kassen-Rechnungswesen, im Vertragsrecht sowie bei Unfallverhütungsvorschriften, des Gerätesicherheitsgesetz, der bautechnischen Vorschriften, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VOB, HOAI, Baustellenverordnung sowie Kenntnisse bzgl. der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren,
- Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
- Organisationsfähigkeit, Flexibilität und Selbstständigkeit, sowie Engagement

Bewertung: E 11 TVöD

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Im **Umwelt- und Naturschutzamt** ist frühestmöglich folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)
immissionsschutzrechtliche Planung**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in den Fachrichtungen Klimaschutz und Klimaanpassung, Umweltwissenschaften oder einer artverwandten natur- oder umweltwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Vertiefung im Bereich Klimaanpassung, Klimatologie bzw. Immissionsschutz
- mindestens 1-jährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, Stadtklimatologie oder Klimaanpassung
- Fahrerlaubnis der Klasse B (bitte Kopie beifügen!)

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite Kenntnisse im Verwaltungs- und Kommunalrecht sowie der technischen Regelwerke (VDI, DIN und ISO Vorschriften) entsprechend des zugewiesenen Aufgabengebietes sowie der Standard- und fachspezifischen Software, insbesondere in der Anwendung von geografischen Informationssystemen (GIS)
- eine selbstständige Arbeitsweise und Initiative, ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, Belastbarkeit, gutes fachliches Wissen und Können im Aufgabengebiet sowie Problemlösungsorientiertes Arbeiten

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 21. September 2021

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**Technische Sachbearbeiter (m/w/d)
Elektrotechnik
befristet bis 31.12.2030**

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine menschlich-kollegiale Arbeitsatmosphäre
- familienfreundliche und flexible Arbeitszeitregelungen
- Unterstützung bei internen und externen Fort- und Weiterbildungen
- tarifgerechte Bezahlung
- 30 Tage Urlaub im Jahr

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- umfassende fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung,
- anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütungsvorschriften, des Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes, des Vertrags- und Vergaberechts, des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens und des Verwaltungsrechts
- Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VgV, HOAI sowie der Baustellenverordnung,
- Kenntnisse bezüglich der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren, der bautechnischen Vorschriften sowie des Ortsrechts und der Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko,
- eine hohes Maß an Planungsvermögen und der Fähigkeit der selbständigen Arbeitsorganisation, Verantwortungsbereitschaft, ein umfassendes und

anwendungsbereites fachliches Wissen und Können sowie ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit

Bewertung: E 11 TVöD

Im **Umwelt- und Naturschutzamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Pädagoge (m/w/d)
umweltpädagogische Arbeit**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und einer Zusatzqualifikation als Natur- oder Waldpädagoge, in der Fachrichtung Umweltbildung, Umweltpädagogik oder Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Fahrerlaubnis der Klasse B (bitte Kopie beifügen!)
- erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen (vor der Einstellung vorzulegen)

2. Wünschenswert sind:

- die Bereitschaft zur Fortbildung und zur Ausbildung als Ersthelfer
- Erfahrungen im umweltpädagogischen Bereich (und BNE) sowie im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- englische Sprachkenntnisse (Level B1)
- eine selbstständige Arbeitsweise und Eigeninitiative, ein gutes Planung- und Organisationsverhalten, eine hohe Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit, ein gutes Kommunikations- und Informationsverhalten sowie Kooperationsfähigkeit

Die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten erfordert die Bereitschaft zur Übernahme von Wochenend- und Abendarbeiten!

Bewertung: S 11b TVöD

Bewerbungsfrist: 10. September 2021

Im **Umwelt- und Naturschutzamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)
Untere Wasserbehörde**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Wasserwirtschaft, Wasserbau, Hydrowissenschaften/Hydrologie/Hydrogeologie, Ressourcenmanagement Wasser oder Umweltingenieurwesen mit der Spezialisierung Wasserwesen/Wasserbau
- Führerschein der Klasse B (Bitte Kopie beifügen!)

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite Kenntnisse des Verwaltungsrechts
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, gutes Verhandlungsgeschick, die Fähigkeit einer zielbewussten Gesprächsführung sowie eine sorgfältige Arbeitsweise und die damit verbundene gute Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse

Fortsetzung von Seite 23

Die Wahrnehmung der Tätigkeit erfordert die Teilnahme an Rufbereitschaftsdiensten auch an Wochenenden und Feiertagen.

Bewertung: E 10 TVöD

Bewerbungsfrist: 10. September 2021

In der **Stadtkasse** ist frühestmöglich folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)
Innendienst Vollstreckung**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst oder ein Hochschulabschluss (Diplom FH) oder Bachelor) in einer verwaltungswissenschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Fachrichtung oder einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) oder der Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung mit einer Bewertung von mindestens E 8

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite Kenntnisse im Vollstreckungs-, Abgaben-, Insolvenz-, Grundbuch- und Handelsrecht sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- Kenntnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere AO, ZPO, VwGO, ZVG, InsO, OWiG, HGB, BGB, Rechtsnormen zu den Rundfunkbeiträgen, AnfG, FamFG, GBO, GvKostG, GNotKG, ThürVwZVG inkl. Verordnungen, ThürVwVfG, ThürJKostG, Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Problemlösungsorientiertes Arbeiten, Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens, Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft, Belastbarkeit, fachliches Wissen und Können

Bewertung: Beschäftigte: E 9c TVöD/Beamte: A 10 BesO des ThürBesG

Bei dem o. g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines Stadtoberinspektors (BesGr. A 10 BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o. g. Dienstposten bewerben.

Bewerbungsfrist: 10. September 2021

In der **Stadtkämmerei** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)
Vergnügungssteuer**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst oder ein Hochschulabschluss (Diplom FH oder Bachelor) in einer be-

triebswirtschaftlichen oder verwaltungswissenschaftlichen Fachrichtung oder der Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) oder der Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung mit einer Bewertung von mindestens E 8

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite Kenntnisse im Abgaben- und Steuerrecht sowie grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- anwendungsbereite Kenntnisse im Verwaltungsrecht, im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere AO, EU-DSGVO, VwGO, InsO, BGB, HGB, GmbHG, ThürKAG, ThürVwVfG, ThürKO, ThürGemHV, ThürVwZVG
- Sorgfalt, Urteilsfähigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Planungsvermögen

Bewertung: Beschäftigte: E 9b TVöD/ Beamte: A 10 BesO des ThürBesG

Bewerbungsfrist: 10. September 2021

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Fachkraft (m/w/d)

**Lichtsignalanlagen (LSA), Parkscheinautomaten (PSA)
und Parkleitsystem (PLS)**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Elektroniker für Betriebstechnik, für Automatisierungstechnik, für Energie- und Gebäudetechnik, für Gebäude- und Infrastruktursysteme, als Elektroanlagenmonteur, Energieelektroniker oder Elektroinstallateur
- eine nachgewiesene Höhentauglichkeit bis einschließlich zehn Meter zur Bedienung von Hubarbeitsbühnen (Der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung durch die Betriebsärztin.)
- Fahrerlaubnis Klasse C1 (Bitte Kopie beifügen!)

2. Wünschenswert sind:

- Fahrerlaubnis Klasse C1E (Bitte Kopie beifügen!)
- der Berechtigungsnachweis zur Bedienung von Hubarbeitsbühnen
- eine mehrjährige Berufserfahrung im unten stehenden Aufgabengebiet
- nachgewiesene Kenntnisse zur Prüfung und Fehlerbehebung an sicherheitsrelevanten elektronischen Geräten und Steuerungen (bspw. Teilnahme an Herstellerschulungen)
- anwendungsbereite Kenntnisse zur Einrichtung und Sicherung von Baustellen (RSA) sowie hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft und -fähigkeit, die Kompetenz qualitativ hochwertige und verwertbare Arbeitsergebnisse zu erzielen sowie eine problemlösungsorientierte Arbeitsweise

Bewertung: E 7 TVöD

Bewerbungsfrist: 15. September 2021

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

 www.erfurt.de/ausschreibungen

Sonstiges

Ausschreibung des Erfurter Innovationspreises für Schulen 2021 im Rahmen der „Woche zur seelischen Gesundheit“

Die Erfurter Woche zur seelischen Gesundheit findet seit einigen Jahren statt und möchte die Erfurter Bürgerschaft rund um die Thematik der seelischen Gesundheit informieren und dafür sensibilisieren.

Mit dem Erfurter Innovationspreis für Schulen im Rahmen der Woche der seelischen Gesundheit soll erstmals die Thematik auch in die Schulen getragen werden. Wer schon Projekte dieser Art durchgeführt oder vielleicht in Planung hat, ist aufgefordert, sich zu beteiligen! Die kreativsten Projekte werden in der jeweiligen Altersspanne mit einem attraktiven Preis ausgezeichnet.

Projektthema: „Psychisch fit in der Schule – Was braucht es dafür?“

Format: Auseinandersetzung mit der Thematik und Erstellen eines kreativen Produktes, welches die Ideen/Vorschläge widerspiegelt (bspw. Collagen, Videobeiträge, Skizzen, Geschichten, Präsentation ...)

Zielgruppe: 6. bis 9. Klasse

Fortsetzung von Seite 24

Hauptpreis: Eintägiger Klassenworkshop (spielerischer Erlebnisworkshop zur Thematik)
 Der Hauptpreis wird jeweils vier Mal vergeben (pro Altersklasse einmal)

Einsendungen bis: 8. Oktober 2021

An: Gesundheitsamt Erfurt
 Stabstelle Gesundheitsplanung
 Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
 ➔ wds@erfurt.de

Fragen: telefonisch unter: 0361 655- 4203
 oder 0361 655-4205

tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn dieser Abstand nicht gewährleistet werden kann.
 Auf Grund zahlreicher Baumaßnahmen im Stadtgebiet kann es bei der Anfahrt des Schadstoffmobils und an den Standplätzen zu Einschränkungen und zeitlichen Verzögerungen kommen. Sollte die Anfahrt an einen Standplatz nicht möglich sein, wird ein Stellplatz in räumlicher Nähe gewählt.
 Wir bitten um Ihr Verständnis und Beachtung.

Sonderabfallartenliste

Altöle; Batterien; quecksilberhaltig (Knopfzellen); bitumenhaltige Stoffe; Bleiakumulatoren (Kfz); Bremsflüssigkeiten; Chemikalienreste; anorganisch (Reinigungsmittel); Chemikalienreste; organisch (Abbeizmittel); Desinfektionsmittel; Entwicklerbäder; Farben; Feuerlöscher; Fixierbäder; Harze; Haushaltchemie (Reinigungsmittel); Holzschutzmittel; Klebemittel; Kühlerflüssigkeiten; Lacke; Laugen (Abflussreiniger); Lösungsmittel (Farbverdünnungen); Nickel/Cadmium-Akkumulatoren; öl- und fettverschmutzte Betriebsmittel (Kfz-Ölfilter; ölhaltige Putzlappen u. ä.); PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel (Kleinkondensatoren); Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel; quecksilberhaltiger Abfall (Thermometer, quecksilberhaltige Relaissteile); Säuren (Batteriesäure); Spraydosens; Trockenbatterien

Es werden auch folgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen abgenommen:
 Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen (fallen unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes); Pflanzenöle; Pflanzenfette (gebrauchte Bratfette und Öle); verbrauchte Tonerkartuschen aus Druckern und Kopierern

Allgemeine Annahmebedingungen für Sonderabfall-Kleinmengen

1. Die Annahme von Sonderabfällen erfolgt aus Erfurter Haushalten und Kleingewerbe in haushaltsüblichen Mengen.
 Sonderabfälle aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen werden auf den Wertstoffhöfen und in

der Annahmestelle für Sonderabfälle Erfurt-Schwerborn entgegengenommen.

2. Sonderabfälle werden nach der geltenden Sonderabfallartenliste angenommen.
3. Ausgeschlossen von der Annahme sind (Negativliste):
 - Munition und Sprengstoffe
 - Druckgasflaschen
 - radioaktive Abfälle
 - infektiöse Abfälle
 - biologische und chemische Kampfstoffe
 - instabile anorganische und organische Verbindungen
4. Sonderabfälle werden am Schadstoffmobil bis zu einem Gewicht von 30 kg bzw. einem max. Volumen von 30 Litern je Anlieferungsbehältnis angenommen. Ausgenommen davon sind:
 Chemikalienreste, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Säuren, Lösungsmittel, Desinfektionsmittel, Kühler- und Bremsflüssigkeiten und Laugen, welche nur bis zu einem Gewicht von 5 kg bzw. einem Volumen von 5 Litern je Anlieferungsbehältnis angenommen werden.
5. Der Abfallbesitzer hat die Sonderabfälle in gekennzeichneten, verschlossenen, nicht beschädigten Verpackungen (Anlieferbehältnissen), getrennt nach Abfallart und unvermischt persönlich an der Annahmestelle abzugeben. Umfüllungen sind nicht möglich.
6. Der Abfallbesitzer hat bei Abgabe der Sonderabfallart Auskünfte über die Abfallart und deren Herkunft zu erteilen.
7. Die Annahme von Sonderabfall aus Erfurter Haushalten erfolgt gebührenfrei, wenn sich die Menge im bilanzierten Umfang befindet (Gebührensatzung).

Hinweis:
 Während der mobilen Sonderabfallsammlung (Frühjahrs- und Herbstsammlung) erfolgt auf dem Wertstoffhof Lobensteiner Straße keine Sonderabfallannahme.

Ende der Ausschreibungen

Mobile Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen im Herbst 2021

Das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadtverwaltung Erfurt wendet sich auch im Jahr 2021 an alle Bürger der Stadt Erfurt mit der Bitte, ihre im Haushalt anfallenden Sonderabfälle getrennt zu sammeln und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Die Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH wird im Zeitraum vom 13. bis 25. September 2021 wieder eine mobile Sonderabfallsammlung im Auftrag der Stadt Erfurt durchführen.

Für die Erfurter Bürgerinnen und Bürger bietet sich damit wie in jedem Herbst die Möglichkeit, ortsnah ihre schadstoffhaltigen Sonderabfälle dem sachkundigen Personal im Schadstoffmobil zu übergeben.

Die genauen Sammlungstage, Standplätze und Standzeiten sind dem nachfolgenden „Tourenplan mobile Sonderabfallsammlung Herbst 2021“ zu entnehmen. Weitere Hinweise zur Sammlung sind in der Sonderabfallartenliste sowie den Annahmebedingungen aufgeführt.

Wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Regeln und halten den Mindestabstand von 1,5 Metern ein bzw.

**Tourenplan mobile Sonderabfallsammlung Herbst 2021
 Zeitraum: 13. bis 25. September 2021**

Datum	Stadtteil / Ortschaft	Standplatz	Uhrzeit
Montag, 13. September 2021	Johannesplatz	Eislebener Straße (Parkpl. am Sportplatz)	13:00 - 13:30
	Ilversgehofen	Am Studentenrasen / Lerchenweg	13:45 - 14:15
	Rieth	Platz der Völkerfreundschaft (Marktfläche)	14:30 - 15:00
	Roter Berg	Julius-Leber-Ring (Endhaltestelle EVAG)	15:30 - 16:00
	Hohenwinden	Salzstraße / Sommerweg	16:15 - 16:45
Dienstag, 14. September 2021	Frienstedt	Kleine Chaussee/Pfarrtor (in Nähe Grüncontainer)	13:00 - 13:30
	Ermstedt	Nessegrund	13:45 - 14:15
	Gottstedt	Kleine Dorfstraße (Bushaltestelle)	14:30 - 15:00
	Töttelstädt	Rodeweg (oberhalb Schlachthaus)	15:30 - 16:00
	Alach	Am Bowlingcenter	16:15 - 16:45
Mittwoch, 15. September 2021	Egstedt	Zum Rinnebach 11/13	13:00 - 13:30
	Waltersleben	Auf der Waidmühle	13:45 - 14:15
	Schmira	Hufeisen (Wertstoffbehälter)	14:45 - 15:15
	Brühlervorstadt	Im Gebreite (Nähe Sportzentrum)	15:30 - 16:00
	Brühlervorstadt	Brühler Hohlweg	16:15 - 16:45

Fortsetzung von Seite 25

Datum	Stadtteil / Ortschaft	Standplatz	Uhrzeit
Donnerstag, 16. September 2021	Niedernissa	Ortschaftsverwaltung	13:00 - 13:30
	Rohda (Haarberg)	Kirchgraben / Am Teufelstale	13:45 - 14:15
	Windischholzhausen	Heckenhügel / Dr.-M.-Desterro-Straße	14:30 - 15:00
	Melchendorf	Am Drosselberg (Biergarten Drosselberg)	15:30 - 16:00
	Herrenberg	Blücherstraße (Fußgängerbrücke)	16:15 - 16:45
Freitag, 17. September 2021	Bindersleben	Flughafenstraße / Am Blomberg	10:00 - 10:30
	Brühlervorstadt	Am Kreuzchen / Am Peterborn	10:45 - 11:15
	Brühlervorstadt	Tiefthaler Weg / Röderweg	11:30 - 12:00
	Andreasvorstadt	Bornalweg (in Nähe Sportplatz)	12:30 - 13:00
Samstag, 18. September 2021	Melchendorf	Friedemannweg (am Netto-Markt)	08:00 - 08:30
	Daberstedt	Wilhelm-Busch-Straße / Rubensstraße	08:45 - 09:15
	Daberstedt	Jenaer Straße / Häßlerstraße	09:30 - 10:00
	Löbervorstadt	J.-Sebastian-Bach-Straße (in Nähe Schwimmhalle)	10:30 - 11:00
	Löbervorstadt	Geibelstraße / Eichendorffstraße	11:15 - 11:45
Dienstag, 21. September 2021	Tiefthal	Am Weißbach	13:00 - 13:30
	Kühnhausen	Platz (an der Feuerwehr)	13:45 - 14:15
	Mittelhausen	Lindenstr. (an der Feuerwehr)	14:30 - 15:00
	Sulzer Siedlung	Stotternheimer Platz	15:30 - 15:45
	Stotternheim	Erfurter Landstraße 96	16:00 - 16:30
Mittwoch, 22. September 2021	Salomonsborn	Herrenstraße (Gaststätte)	13:00 - 13:30
	Marbach	Meuselwitzer Straße / Luckenauer Straße	13:45 - 14:15
	Moskauer Platz	Ulan-Bator-Straße (Parkplatz)	14:30 - 15:00
	Gispersleben	Amtmann-Kästner-Platz	15:15 - 15:45
	Gispersleben	Kopernikusplatz	16:15 - 16:45
Donnerstag, 23. September 2021	Molsdorf	Graf-Gotter-Straße (an der Buswendeschleife)	13:00 - 13:30
	Möbisburg-Rhoda	Hauptstraße (Sportplatz)	13:45 - 14:15
	Bischleben-Stedten	Adolf-Herzer-Straße / Kiesweg	14:30 - 15:00
	Hochheim	Hochheimer Platz / Am Bache	15:30 - 16:00
Freitag, 24. September 2021	Wiesenhügel	In der Lutsche	10:00 - 10:30
	Urbich	Urbicher Anger	10:45 - 11:15
	Büßleben	Am Peterbach	11:30 - 12:00
	Linderbach	Edmund-Schaefer-Platz (ehem. Anger)	12:15 - 12:45
	Azmannsdorf	Kirchstraße	13:15 - 13:45
Samstag, 25. September 2021	Hochstedt	Sömmerdaer Straße (am alten Kuhstall)	08:00 - 08:30
	Vieselbach	Mühlplatz	08:45 - 09:15
	Töttleben	Am Alten Anger (Dorfplatz)	09:30 - 10:00
	Kerspleben	Dorfplatz	10:30 - 11:00
	Krämpfervorstadt	Walter-Gropius-Straße / Feiningerstraße	11:15 - 11:45

Stadtspaziergänge durch die Äußere Oststadt

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung lädt zu zwei Stadtrundgängen in die Äußere Oststadt ein. Die informativen Veranstaltungen sollen zeigen, wie der für dieses Areal gemeinsam mit der Bürgerschaft entwickelte Rahmenplan von 2016 verfeinert wurde, welche Entwicklungsoptionen sich auf den verschiedenen Flächen abzeichnen und wie die weitere Umsetzung des Rahmenplans erfolgen könnte.

Vorgesehen sind zwei Termine mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Am 14. September 2021 geht es vor allem um energetische Themen. Hierbei erhält das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Unterstützung

durch Kolleginnen und Kollegen von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus. Am 21. September 2021 soll vor allem auf die zukünftige Gestaltung des Quartiers eingegangen werden. Beide Rundgänge starten um 17:30 Uhr. Bei Bedarf werden weitere Termine organisiert.

Interessierte können sich per E-Mail an stadtentwicklung.stadtplanung@erfurt.de anmelden. Der Termin wird anschließend bestätigt, um eine der aktuellen Situation entsprechende Teilnehmerzahl zu gewährleisten.

Treffpunkt ist die Fläche vor der Halle des Zughafens, die dem Bahnhof am nächsten liegt. Festes Schuhwerk und entsprechende Kleidung werden empfohlen.

Für das geplante Vorhaben „Park in der Oststadt“ als Teil des Gesamtkonzepts Äußere Oststadt, das auf dem Gelände der Stadtwerke Erfurt errichtet werden soll, ist der Beteiligungsprozess im Jahr 2022 vorgesehen. Die Stadtverwaltung hofft, dass dann Rahmenbedingungen vorzufinden sind, bei denen alle Beteiligten wieder an einem Tisch zusammensitzen, entwickeln und diskutieren können.

Tag der offenen Tür auf der Fuchsfarm



Auch in diesem Jahr gibt es Stockbrot am Lagerfeuer.

Am Samstag, dem 11. September 2021, von 14 bis 20 Uhr findet im NaturErlebnisGarten Fuchsfarm der Tag der offenen Tür mit zahlreichen Angeboten für Kinder und Erwachsene statt – natürlich unter Einhaltung der Corona-Regeln. Maximal 300 Personen dürfen gleichzeitig auf das Gelände.

Alle Aktivitäten sind auf das Abstandsgebot abgestimmt. Dem entspannten Erlebnis im Grünen für die ganze Familie steht dennoch nichts entgegen. Spiel und Spaß sind möglich. Auf dem Plan stehen kreative Ange-

bote, Geschichtenlesungen, die traditionelle Marmeladentauschbörse (eigene Kreationen mitbringen!), Stockbrot am Feuer und Live-Wiesenmusik. Auch kulinarisch kommen die Besucherinnen und Besucher auf ihre Kosten.

Für Gruppen aus Schule und Kindergarten hat der NaturErlebnisGarten Fuchsfarm weiterhin besondere Lernangebote – ganz gesund an der frischen Luft und im Wald. Kontakt über fuchsfarm@erfurt.de oder telefonisch unter 0361 655-2559.

Erfurt beteiligt sich am World Cleanup Day

Deutschlandweit werden am 18. September zum World Cleanup Day (WCD) zahlreiche Aktionen durchgeführt. Die Landeshauptstadt Erfurt beteiligt sich dabei mit über 30 Einsatzorten. In zahlreichen Stadtteilen und Parks werden viele fleißige Hände ehrenamtlich im Einsatz sein, um Unrat zu beseitigen. Der World Cleanup Day (WCD) ist eine weltweite Bürgerbewegung gegen die Vermüllung unseres Planeten und für mehr Sauberkeit. Im Jahr 2020 haben über 25 Millionen Menschen in 185 Ländern daran teilgenommen und sich bei Aufräumaktionen gemeinsam für weniger Unrat auf der Erde eingesetzt.

Übersicht über alle Aktionen:

<https://www.worldcleanupday.de/kommunen>

Erfurt bei einem Entdeckerrundgang erleben

Alle Familienpass-Besitzer können am Sonntag, dem 4. September, am Familienpass-Entdeckerrundgang teilnehmen. Los geht es um 10:30 Uhr hinter der Erfurt Tourist Information (Benediktsplatz 1) am Till Eulenspiegel-Denkmal. Mit dem Pass erhalten alle Familienpass-Besitzer eine Ermäßigung von 50 % beim Kauf der Tickets in der Erfurt Tourist Information, sodass alle Erwachsenen nur 4,50 Euro und alle Kinder ab 6 Jahren 3,00 Euro zahlen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird eine Voranmeldung per Telefon (0361 664-0120) oder per E-Mail an citytour@erfurt-tourismus.de empfohlen.

Kursangebote der Volkshochschule

Spaziergang über den Neuen Jüdischen Friedhof zu Erfurt

Seit 1994 wird der Neue Jüdische Friedhof beim Thüringer Landesamt für Denkmalschutz als Kulturdenkmal historische Park- und Gartenanlage – aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen geführt. Der Rundgang führt an den besonderen Feldern für Erbbegräbnisse und Ehrenreihen vorbei. Männliche Besucher des Friedhofs werden gebeten, eine Kopfbedeckung zu tragen.

Kursnr.: 21-10111
14. September 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr
Treffpunkt: Werner-Seelenbinder-Straße 3, Erfurt
Gebühr: 8,00 Euro
Dozentin: Annelie Hubrich

Lebensbalance statt Burnout durch Achtsamkeit

Das Lebenstempo steigt, der Alltag ist für viele Menschen erschöpfend. Sich in Achtsamkeit zu üben hilft, die innere Stärke zu schützen und auszubauen.

Kursnr.: 21-10731
16.09.2021, 19:00 bis 20:30 Uhr
Gebühr: 8,00 Euro
Dozentin: Anja Schirlitz

Flugangst – ein Seminar gegen Flugangst

Der Umgang mit Ängsten, einschließlich einiger Übungen, gehört zum Seminar. Auf Wunsch können auch begleitete Flüge vereinbart werden.

Kursnr.: 21-10732
18.09.2021 und 19.09.2021, jeweils 10:00 bis 15:00 Uhr
Gebühr: 64,00 Euro, ermäßigt 51,20 Euro

Dozent: Rainer Plesse

Tausendsassa Bilderbuch – ein Workshop für Erzieher, Sozialpädagogen, Kinderpfleger und Interessierte

Das zu Unrecht unterschätzte Bilderbuch wird zum Einstieg in diverse Themenkreise und zur Motivation für eine intensivere Beschäftigung mit den einzelnen inhaltlichen Aspekten. Aktionen und kreative Beschäftigungen ergänzen den Workshop.

Kursnr.: 21-55062
14.09.2021, 9:00 bis 13:00 Uhr
Gebühr: 20,00 EUR, ermäßigt 16,00 Euro
Dozentin: Christina Klauke

Search & find im Internet – wie komme ich im Netz an die Information, die ich benötige?

Das Internet ist eine riesige Datenbank. Google ein Zubringer zu Informationen. Kommt man hiermit nicht weiter, bestehen noch weitere Möglichkeiten. Der Kurs beleuchtet die gezielte Anwendung von Internet-Suchmaschinen.

Kursnr.: 21-54051
15. September 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr
Gebühr: 8,00 Euro
Dozent: Tim Funk

Eine Anmeldung ist unter Angabe der Kursnummer über volkshochschule@erfurt.de oder vor Ort, Schottenstraße 7, möglich. Für weiterführende Informationen stehen die Mitarbeitenden der Volkshochschule telefonisch unter 0361 655-2950 zur Verfügung.

„Musik am Nachmittag“ im Kaisersaal

Am Dienstag, dem 28. September 2021, um 14:00 Uhr findet im Kaisersaal die Veranstaltung „Musik am Nachmittag“ für Erfurter Seniorinnen und Senioren statt. Hier treten bekannte und junge Künstler der Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation auf. Die Eintrittskarten zum Preis von je 13,00 Euro sind in den zwei Seniorenklubs der Landeshauptstadt Erfurt erhältlich, die unter folgender Telefonnummer zu erreichen sind:

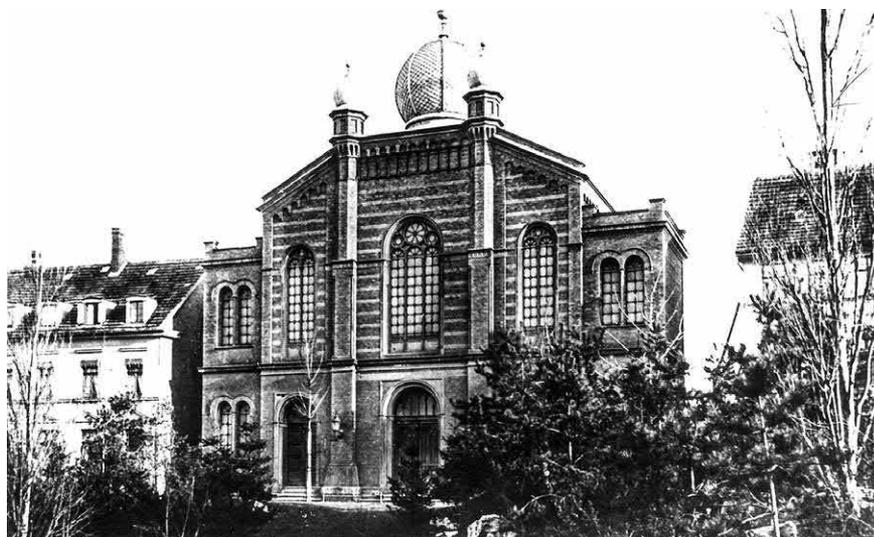
Seniorenklub Berliner Straße 26: 0361 655-4145
Seniorenklub Jakob-Kaiser-Ring 56: 0361 655-6388
Zusammen mit der Eintrittskarte wird ein Formular zur Kontaktnachverfolgung ausgehändigt, das vor Veranstaltungsbeginn am Einlass im Kaisersaal abgegeben werden soll.

Millionengrenze geknackt

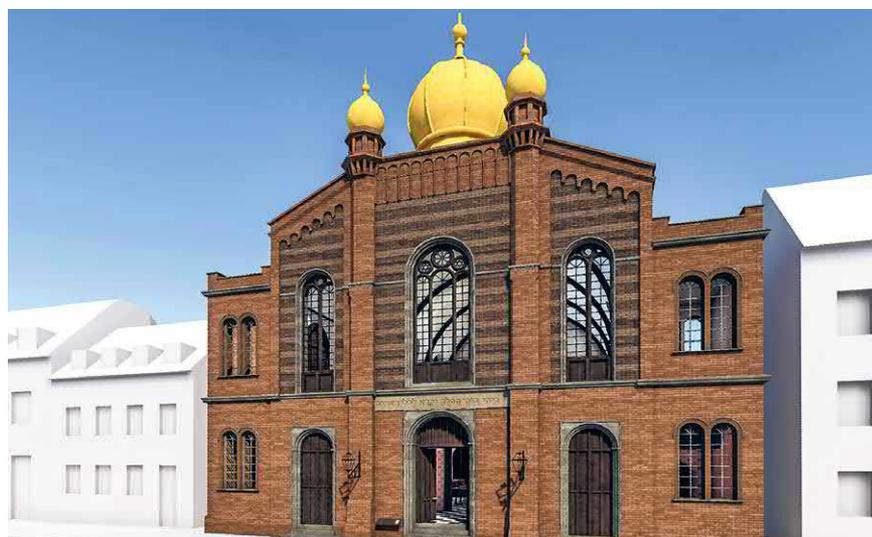
Am 30. August wurde Jens Kühn aus Probstzella als einmillionster Besucher auf der Buga Erfurt 2021 begrüßt. Es war ein besonderer Abschluss der Woche, die mit 19.800 Besuchern eine neue Tagesbestmarke erreichte. Damit startet die Gartenschau nun in ihr Blütenfinale: In beiden Ausstellungsbereichen leuchten mehrere hunderttausend Sommer- und Herbstblumen in den verschiedensten Farben und zum Herbst verspricht die Staudenschau im Egapark einen wahren „Indian Summer“. Die Buga läuft bis zum 10. Oktober.

1938 zerstörte Große Synagoge Erfurt virtuell erlebbar

Virtual Reality-Anwendung und Web-3D-Modell an die Öffentlichkeit übergeben



Die Große Synagoge Erfurt, undatiert © Stadtarchiv Erfurt



Vorderansicht der virtuell rekonstruierten Großen Synagoge

© Fachhochschule Erfurt, 2021

Über 1.400 deutsche Synagogen wurden im November 1938 von den Nationalsozialisten zerstört, darunter auch die imposante, im maurischen Stil erbaute Große Synagoge von Erfurt.

Nun wurde sie mit aufwändiger und innovativer Technik virtuell rekonstruiert.

In einer Kooperation der Geschichtsmuseen der Stadt Erfurt mit den Universitäten Erfurt und Jena sowie der Fachhochschule Erfurt entstand innerhalb eines Jahres eine Virtual Reality-Anwendung für VR-Brillen.

Sie sind kostenfrei nutzbar im Showroom „360Grad Thüringen Digital Entdecken“ der Thüringer Tourismus GmbH, im Erinnerungsort Topf & Söhne und in der 1952 am historischen Standort der Großen Synagoge errichteten Neuen Synagoge der Jüdischen Landesgemeinde.

Angesichts der fragmentarischen Überlieferung von Quellen war es eine Herausforderung, detailgenau die Architektur, die religiösen Objekte, die Geschichte der Menschen in der Synagoge und des Baus zu recherchieren, zu rekonstruieren, zu programmieren und so als Raum mit Klang, Bildern und Videos zugänglich zu machen. Die Jüdische Landesgemeinde, insbesondere Landesrabbiner Alexander Nachama, war dabei eine große Unterstützung.

Mit der Erfurter Großen Synagoge wurde zum ersten Mal eine Thüringer Synagoge rekonstruiert. Unter den bisher virtuell zugänglichen deutschen Synagogen bietet das Erfurter Projekt eine Besonderheit: Es ermöglicht den Nutzerinnen und Nutzern erstmals Interaktivität und damit noch mehr Realitätsnähe. Sie können

sich aktiv bewegen, mit Objekten interagieren und nach eigener Auswahl Informationen zur jüdischen Geschichte in der Synagoge abrufen.

Das Projekt wurde von der Thüringer Staatskanzlei im Themenjahr „Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen“ gefördert und vom Ministerpräsidenten Bodo Ramelow am 1. September gemeinsam mit dem Beigeordneten Dr. Tobias J. Knoblich, der Projektleiterin PD Dr. Annegret Schüle und allen Hochschul-Partnern an die Öffentlichkeit übergeben.

Web-3-D-Modell der Großen Synagoge mit Erläuterungen und Informationen zur Nutzung der VR-Anwendung finden Sie unter:

➔ www.juedisches-leben-thueringen.de/projekte/synagoge-ef-vr/

Erfurter Weingarten auf dem Domplatz

Vom 9. bis zum 12. September 2021 findet der „Erfurter Weingarten“ auf dem Domplatz statt. Angeboten werden rund 200 verschiedene Wein- und Sektsorten von 16 Winzern aus acht deutschen Weinanbaugebieten sowie einige internationale Weine. Ergänzt wird das umfangreiche Weinangebote durch passende Imbiss- und Süßwarensortimente. Die Kulturdirektion der Stadtverwaltung freut sich, den Weingarten als coronabedingte Alternative zum traditionellen Weinfest anbieten zu können. Die zulässige Gesamtbesucherzahl wird überwacht. Eine Kontaktnachverfolgung oder ein Nachweis von Impfung, Test oder Genesenen-Status sind aktuell (Redaktionsschluss) nicht notwendig. Der Erfurter Weingarten öffnet am Donnerstag und Freitag von 14 bis 22 Uhr, am Samstag von 11 bis 22 Uhr und am Sonntag von 11 bis 20 Uhr. Der Erfurter Kunst- und Kreativmarkt findet in diesem Jahr nicht statt.

Informationen zur Veranstaltung:

➔ www.erfurt.de/ef116495

Zeitgenössische Musik in der Kunsthalle

Am 10. September um 19:00 Uhr startet die diesjährige Konzertreihe mit dem Ensemble via nova in der Kunsthalle am Fischmarkt. An drei Terminen wird das Ensemble aus Weimar bis Ende des Jahres zeitgenössische Musik in Zusammenarbeit mit verschiedenen international renommierten Gästen präsentieren. Bereits seit 2017 finden die Konzerte in Kooperation mit der Kunsthalle Erfurt und dem Verein für Junge Musik e.V. statt. Unterstützt wird die Reihe u. a. durch die Kulturstiftung des Freistaates Thüringen, die Stadtverwaltung Erfurt und die Sparkassenstiftung Erfurt. 2021 werden unter dem Titel „Fusion“ die Zusammenarbeiten mit anderen Musikschaaffenden präsentiert: So ist am 10. September das Schweizer Duo UMS 'n JIP zu Gast, am 19. November begleitet Sängerin Diana Syrse und am 10. Dezember ist das Experimentalsensemble MIET + dabei. Karten können jeweils an der Abendkasse (15 Euro, 10 Euro ermäßigt) erworben werden. Um Voranmeldung unter

➔ junge-musik@web.de wird gebeten.

Virtuoses Picknick im Brühler Garten

Am 14. September findet mit „Creme Brühlee“ zum vierten Mal die neue Reihe der Stadt Erfurt im Brühler Garten statt. Erfurter, Familien und Gäste sind herzlich eingeladen, ab 17 Uhr in den historischen Brühler Garten zu kommen und mit „con:trust“ ein virtuos-sinnliches Konzert zu erleben. Hinter dem Namen verbirgt sich ein Duo preisgekrönter Akkordeonisten, die auf ihrem Instrument zu den gefragtesten Bühnenkünstlern Deutschlands zählen.

Echte Genießer können vor Ort wieder den begehrten Picknickkorb der Diakonie „Landgut Holzdorf“ erwerben, ein Set, das in inklusiven Werkstätten gefertigt und mit frischen biologischen Lebensmitteln bestückt wird.

Die kostenlose Reihe „Creme Brühlee“ findet im September in dieser Saison zum letzten Mal statt, soll aber ab Mai 2022 wieder an jedem zweiten Dienstag des Monats die Nachmittage mit Musik und Kleinkunst versüßen. Veranstalter ist die Kulturdirektion der Landeshauptstadt Erfurt.